

Kirchzarten

50. Jahrgang | Amtsblatt der Gemeinde

Infos | Termine | Aktuelles | www.kirchzarten.de

Nr. 12 | 22. März 2018

An der Spendensäule der Bürgerstiftung trafen sich jetzt wieder einige Spender mit dem Stiftungsvorstand, um die Säule mit weiteren Spendenringen zu bestücken. Vertreten waren die Kirchzarter Unternehmen Testo, Halstrup-Walcher, Sparkasse Hochschwarzwald, Siko und Garten- und Landschaftsbau Althaus. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstand Sigmund Lehmann betonte bei seinen Dankesworten, dass die Bürgerstiftung auf regelmäßige Spenden angewiesen ist, um jederzeit spontan und unbürokratisch zu helfen.



Dankeschön!

Foto Gerd Lück

☐ Bereitschaftsdienste

☐ Notrufe

Notruf (Polizei)	110
DRK-Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
(alle Rufnummern vorwahlfrei)	
Krankentransport	0761/19222
Polizei Freiburg	0761/8824421
Polizei Kirchzarten	97919-0
Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH	393-50

☐ Apotheken

Apotheken-Notdienst für das Dreisamtal

März

**22.03. Blasius-Apotheke
am Siegesdenkmal**
Habsburgerstr. 131
0761/34220

23.03. Greifen-Apotheke
Bahnhofstr. 6, 79199 Kirchzarten
07661/5313

24.03. Apotheke an der Kronenbrücke
Schreiberstr. 20, 79098 Freiburg
0761/35410

25.03. Holzmarkt-Apotheke
Kaiser-Joseph-Str. 255, 79098 Freiburg
0761/31321

26.03. Zasius-Apotheke
Günterstalstr. 39, 79102 Freiburg
0761/73280

27.03. Jahn-Apotheke
Schwarzwaldstr. 146, 79102 Freiburg
0761/703920

28.03. Littenweiler-Apotheke
Römerstr. 1, 79117 Freiburg
0761/69675051

29.03. Dreikönig-Apotheke
Dreikönigstr. 9, 79102 Freiburg
0761/75755

**Der Notdienst beginnt jeweils um 8.30
Uhr.**

☐ Ärzte

Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr	116 117
Zahnärztlicher Notfalldienst	0180/3 22 25 55-45
Tierärztl. Notfalldienst	0761/7 22 66
Tierarztpraxis Dr. Strasser	Dreisamtal 07661/57 64
Samstag, von 10 - 11 Uhr	

☐ Volkshochschule

Geschäftsstelle	07661/5821
Montag - Freitag	10:00 – 13:00 Uhr
Dienstag + Donnerstag	15:00 – 18:00 Uhr

☐ Weitere wichtige Rufnummern

Vergiftungs- Informationszentrale	0761/19240
Abfallberatung des Landkreises, neu	01802/25 46 48
Kompostpatin:	07661/61087
Notdienst der Rechtsanwältin	0172/7451940
“am Wochenende rund um die Uhr, werktags von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr”	
Umweltambulanz	0761/72773

☐ Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Kirchzarten

Montag - Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

nachmittags

Montag u. Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Bürgerbüro Talvogteistr. 2a

wie Gemeindeverwaltung

Bauamt Talvogteistr. 2a

wie Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten EWK

Montag - Mittwoch	08:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr

Kinder- und Jugendbüro:

Montag	10:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Mediathek

Talvogteistraße 5, Telefon 07661/393-66
Online-Bibliothek: www.onleihe.de/biene
Di + Fr 10 – 12.30 Uhr, 15 – 18.30 Uhr
Mi 10 – 12.30 Uhr
Do 15 – 18.30 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat 10 – 12.30 Uhr

Recyclinghof

Di.	09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	15:30 bis 18:30 Uhr
Sa.	08:00 bis 13:00 Uhr

Grünschnitt

Sammelstelle in Kirchzarten-Burg

Beim Gasbehälter, Nähe Sportplatz
Buchenbach
Mi. 16.00 – 19.00 Uhr (März - Oktober)
Fr. 15.00 - 18.00 Uhr (März - Oktober)
Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (November - Februar)
Sa. 10.00 – 15.30 Uhr (ganzjährig)

☐ Soziale Hilfsdienste

Dorfhelferin 07661/70 77

Frauen- und
Kinderschutzbund 0761/3 10 72

Allg. Soz. Beratung
der Diakonie 07661 / 9 38 40

Freizeit- und
Kontaktclub Brücke 07661/9 04 60

Pflege mobil 07661/91 24 61

Pflege Partner 07661/98 06 44

ZAK Zentrum
Ambulante Krankenpflege 07661/981472

Sozialpsychiatrische
Dienste 07661/9 04 60

Kirchliche Sozialstation
Dreisamtal 07661/9 86 80

Freizeit- und Begegnungsstätte für behin-
derte und nichtbehinderte Erwachsene

“Haus Demant” 07661/90 53 12

Verhinderungspflege
in Familien 07661 / 90 53 13

Tageselternverein
Dreisamtal 07661/62 79 70

Hospizgruppe 0160-96263862

TelefonSeelsorge 0800/1 11 01 11

**Beratungsstelle für ältere Menschen und
deren Angehörige im Dreisamtal**
07661/391-114

Sozialstation Dreisam,
Zweigstelle Ost 0761 / 61290790

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde 79199 Kirchzarten Telefon: 07661 3930, Redaktion: 393-29;
Telefax: 393-8129; E-Mail: bekanntmachung@kirchzarten.de; Internet: www.kirchzarten.de
Für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Andreas Hall oder der von ihm Beauftragte
Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45; 78333 Stockach; Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 07771 9317-40;
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de; Homepage: www.primo-stockach.de



Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 08.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Kirchzarten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, mit Geldgewinnmöglichkeit die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit

Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

- (2) Bei bereits aufgestellten Spielgeräten beginnt das Steuerverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1) die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Einspielergebnis) errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2), die im Stadtgebiet, in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist, die Anzahl der zugelassenen Spielerplätze bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
 1. eines Gerätes mit Geldgewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1, 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch
 - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 90,00 €
 - an einem sonstigen Aufstellungsort: 60,00 €.

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. einer Spieleinrichtung nach § 2 Abs. 2, 15 EUR je zugelassenen Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer

für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kassensinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der

elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2011.

Kirchzarten, 08.03.2018

Andreas Hall
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn der Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Kirchzarten

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald FRIEDHOFSORDNUNG

vom 08. März 2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.03.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Giersberg und den Friedhof bei der St. Gallus Kirche im Ortskern von Kirchzarten.

§ 2

Widmung

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeinde-

einwohner und der in der Gemeinde Kirchzarten verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Auf den Friedhöfen dürfen ferner Verstorbene bestattet werden, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

Andere Verstorbene werden zur Bestattung zugelassen, wenn sie früher in Kirchzarten gewohnt haben und ihren Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgegeben haben.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die diese Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) das Rauchen, Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten und das Spielen auf Musikinstrumenten,
 - d) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - e) das Verteilen von Druckschriften und Anbringen von Plakaten,
 - f) das Anbieten und Verkaufen von Waren und gewerblichen Diensten aller Art,
 - g) das Abladen von Abraum und Ab-

fällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behälter,

- h) das unberechtigte Entfernen von Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck,
- i) das Beschreiben, Beschmutzen oder Beschädigen von Grabmalen, Anlagen, Einfriedungen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen,
- j) das unberechtigte Betreten von Grabstätten, Einfriedungen und Grünanlagen sowie das Übersteigen der Friedhofsmauern und -zäune,
- k) das Aufstellen von Stühlen oder Bänken an Grabstätten ohne Genehmigung.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (5) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Gleiches gilt für die gewerbsmäßige Musik- und Gesangsausbübung auf den Friedhöfen. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird im Einzelfall oder für die Dauer von 5 Jahren erteilt.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr vorgenommen werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Bestattungsfierlichkeiten dürfen nicht gestört werden.
- (7) Die Gemeinde kann die Zulassung auf Dauer oder auf Zeit zurücknehmen

oder widerrufen, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften der Abs. 2 – 6 verstößt oder bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen.

- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei möglichst die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen. Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufs kann die Dauer der Trauerfeiern zeitlich begrenzt werden.
- (3) Urnen werden durch die Gemeinde in einem für diesen Zweck vorgesehenen Raum aufbewahrt. Wird die Urne nicht innerhalb von 3 Monaten beigesetzt, kann sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabanlage beigesetzt werden.

§ 7

Särge, Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (2) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Särge und Sargausstattung für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten, die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof.
- (2) Bei Grabstätten der Erdbestattungen auf dem Friedhof Giersberg stellt die Gemeinde, mit Ausnahme der Gemeinschaftsbestattungsfelder, die Fundamente für die Grabmale her. In diesem Bereich sind andere Fundamente unzulässig.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Innerhalb der Gemeinde sind Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab oder aus einem anonymen Grab in ein anderes Grab nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte. Bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Kirchzarten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengräber,
 - Urnenreihengräber,
 - Wahlgräber,
 - Urnenwahlgräber,
 - anonyme Urnenreihengräber.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte besteht, mit Ausnahme der Gemeinschaftsbestattungsfelder, nicht. Weiterhin besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 12

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
- wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - wer sich dazu verpflichtet hat,
 - der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Reihengräber ausgewiesen:
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber),
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab,
 - Urnenreihengräber.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener/eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Die Reihengräber auf dem Friedhof Giersberg haben im Regelfall folgende Maße:
- für die Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren 1,20 m (Breite) x 2,50 m (Länge)
 - für die Bestattung von Kindern bis zu 10 Jahren 1,00 m (Breite) x 2,00 m (Länge)
 - für die Beisetzung von Aschen 0,80 m (Breite) x 0,80 m (Länge)
- (6) Die Maße der Reihengräber auf dem Friedhof bei der St. Gallus Kirche betragen in der Regel:

- a) für die Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren
1,20 m (Breite) x 2,50 m (Länge)
- b) für die Bestattung von Kindern bis zu 10 Jahren
1,10 m (Breite) x 1,80 m (Länge)
- c) für die Beisetzung von Aschen
0,80 m (Breite) x 0,80 m (Länge)
- Abweichungen sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich. Die Gemeinde legt im Zweifelsfall die Größe der Grabfläche fest.
- (7) Die Pflanzfläche auf dem Friedhof Giersberg darf folgende Größen nicht überschreiten:
- a) für Erwachsenengräber von Kindern über 10 Jahren
0,90 m (Breite) x 2,00 m (Länge)
- b) für Gräber von Kindern unter 10 Jahren
0,70 m (Breite) x 1,50 m (Länge)
- c) für Urnengräber
0,70 m (Breite) x 0,70 m (Länge)
- Die Länge ist hierbei ausgehend von der oberen Grabbegrenzung (Grabstein) zu messen.
Die Pflanzfläche ist jeweils mit gleichem Seitenabstand zu den angrenzenden Grabflächen anzulegen.
- (8) Soweit auf dem Friedhof bei der St. Gallus Kirche die Grabzwischenwege mit Trittplatten belegt sind, ist aus diesem Grund bei der Bepflanzung ein Seitenabstand von jeweils 15 cm zur angrenzenden Grabfläche einzuhalten.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber zur Wiederbelegung eingeebnet. Die Einebnung der Gräber wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Einfachgräber zugelassen. Tiefgräber sind unzulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (8) Die Wahlgräber auf dem Friedhof Giersberg haben im Regelfall folgende Maße:
- a) für Erdbestattungen pro Grab
1,20 m (Breite) x 2,50 (Länge)
- b) für Beisetzung von Aschen (Gesamtfläche für bis zu 3 Urnen)
0,80 m (Breite) x 0,80 m (Breite)
- c) für Beisetzung von Aschen (Gesamtfläche für bis zu 4 Urnen)
1,20 m (Breite) x 1,20 (Länge)
- (9) Die Wahlgräber auf dem Friedhof bei der St. Gallus Kirche haben im Regelfall folgende Maße:
- a) für Erdbestattungen pro Grab
1,00 m (Breite) x 2,50 (Länge)
- b) für Beisetzung von Aschen (Grabfläche für bis zu 3 Urnen)
0,85 m (Breite) x 1,30 (Länge)
- Abweichungen sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich. Die Gemeinde legt im Zweifelsfall die Größe der Grabfläche fest.
- (10) Die Pflanzfläche auf dem Friedhof Giersberg darf folgende Größen nicht überschreiten:
- a) bei Gräbern mit Erdbestattung:
Breite: Breite der Grabfläche abzüglich jeweils 15 cm für seitliche Trittplatten
Länge: 2 m
- b) bei Urnengrabstätten:
Breite: Breite der Grabfläche abzüglich jeweils 15 cm für seitliche Trittplatten
Länge: 1,20 m
- Die Länge ist ausgehend von der oberen Grabbegrenzung (Grabstein) zu messen.
- (11) Soweit auf dem Friedhof bei der St. Gallus Kirche die Grabzwischenwege zu den Nachbarwahlgräbern mit Trittplatten belegt sind, ist aus diesem Grund bei der Bepflanzung ein Seitenabstand von 15 cm zum Nachbargrab einzuhalten.
- (12) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der
- Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Nr. a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis g) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.
Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (13) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 11 Satz 3 an seine Stelle.
- (14) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 11 Satz 3 über.
- (15) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 12 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (16) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 12 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (17) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Wird auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet, hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde den Aufwand für die Pflege des abgeräumten Grabplatzes bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erstatten.
- (18) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (bei Urnen-Wahlgräbern 20 Jahre) Nutzungszeit verliehen. Mit Ausnahme der Grabstätten auf den Gemeinschaftsbestattungsfeldern können diese nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 14

Gemeinschaftsbestattungsfelder

- (1) Gemeinschaftsbestattungsfelder sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften, die separat ausgewiesen werden.
- (2) In den Gemeinschaftsbestattungsfeldern werden folgende Arten von Grabstätten zu Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber,
- b) Urnenreihengräber,
- c) Wahlgräber,
- d) Urnenwahlgräber.
- (3) Eine Bestattung in diesen Grabfeldern ist nur möglich, wenn der Nutzungs-

bzw. Verfügungsberechtigte für die Grabstätte einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG, mindestens für die Dauer der Ruhezeit, abgeschlossen hat.

§ 15

Gräber für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Gräber für anonyme Urnenbeisetzungen sind Grabanlagen, in denen Aschen Verstorbener beigesetzt werden, wobei ein bestimmter Beisetzungsplatz zugewiesen wird.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten. Es besteht die Möglichkeit, an einer zentralen Stelle den Namen des/der Verstorbenen mit Geburts- u. Sterbedatum anzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Belegung der Beisetzungsplätze.
- (4) Die Grabfläche pro beigesetzter Urne beträgt 0,80 m x 0,80 m.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragssteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die besonderen Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

§ 17

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Grabinschriften müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage entsprechen.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind als Grabmal Liegeplatten oder Grabsteine zulässig.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern, deren Rahmen eine Größe von 7 x 9 cm überschreitet.
 Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Hochpolierte Natursteine sollen nicht verwendet werden.

- (4) Die Schrift ist in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole dürfen weder die Grabstätte selbst noch das Gesamtbild des Friedhofs stören.
- (5) Grabstätten für die Erdbestattung dürfen höchstens bis zur Hälfte der Grabstelle mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 18

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Besondere Gestaltungsvorschriften gelten auf den Grabfeldern des Friedhofs Giersberg sowie auf den Gemeinschaftsbestattungsfeldern.
- (2) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 17 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Eisen verwendet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten, mit Ausnahme der Beschriftungsfläche, gleichmäßig bearbeitet sein, Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 - b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben mit Ausnahme der Grabmale aus Holz und Metall.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung [von Gold und, entf.] Silber.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Holzkreuze und Schmiedeeisen dürfen nur in gedeckten Farbtönen gestrichen werden.
- (6) Auf den Grabstätten des Friedhofes Giersberg sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Grabmale für Erdbestattungen: auf Reihengräbern und einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 0,32 qm Ansichtsfläche, wobei die Maximalhöhe 1,10 m nicht überschreiten darf. Die Mindesttiefe beträgt für die Grabsteine 0,14 m. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,56 qm Ansichtsfläche, wobei die Maximalhöhe 1,40 m nicht überschreiten darf. Die Mindesttiefe für die Grabsteine ist 0,16 m.

In Ausnahmefällen kann auf einer dreistelligen Grabstätte die Ansichtsfläche bis zu 0,63 qm bei einer Maximalhöhe von 1,00 m betragen. Bei einer vierstelligen Grabstätte kann die Ansichtsfläche in Ausnahmefällen bis zu 0,70 qm bei einer Maximalhöhe von 1,00 m betragen.

Liegeplatten:

Auf einstelligen Grabplätzen bis zu 0,32 qm Ansichtsfläche;

Auf zwei- oder mehrstelligen Grabplätzen bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.

- b) Grabmale für Urnenbestattungen: auf Urnengräbern sind nur Liegeplatten zugelassen. Auf Urnenreihengräbern und Einzel-Urnenwahlgrabstätten bis zu 0,12 qm Ansichtsfläche, wobei die Mindesttiefe 0,10 m nicht unterschritten werden darf; Auf zweistelligen Urnengräbern 0,12 qm, auf dreistelligen Urnengräbern 0,20 qm Ansichtsfläche, wobei die Mindesttiefe von jeweils 0,10 m nicht unterschritten werden darf. Auf vierstelligen Urnenwahlgräbern 0,25 qm Ansichtsfläche, wobei die Mindesttiefe 0,10 m nicht unterschritten werden darf.
- c) Grabmale für Kindergräber: Auf diesen Grabmalen bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche. Die Mindesttiefe beträgt für Grabsteine 0,14 m, für Liegeplatten 0,10 m.
- d) Eisenkreuze und Holzkreuze dürfen eine Maximalhöhe von 1,40 m nicht überschreiten.
- (7) Auf Gemeinschaftsbestattungsfeldern des Friedhofs bei der St. Gallus Kirche sind Grabmale zulässig:
 - a) Urnengrabstätten: Als Grabmale sind zentrale Stelen (Beschriftung für mehrere Grabstätten), Liegeplatten und kleinere Grabsteine zulässig. Abs. 6 b) gilt entsprechend. Auf den Grabstätten mit zentralen Stelen ist das Aufstellen weiterer Grabmale nicht gestattet.
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen: Die Grabstätten haben eine Länge von maximal 3,00 m. Das Aufstellen eines Grabmals darf im hinteren Teil der Grabstätte, auf einen Meter variabel, erfolgen. Abs. 6 a) und c) gelten entsprechend.
- (8) Auf Gemeinschaftsbestattungsfeldern des Friedhofs Giersberg sind Grabmale zulässig:
 - a) Urnengrabstätten: Auf den in Rundform angelegten Grabstätten dient als Grabmal:
 - Stelengräber: Ausschließlich eine Stehle in der Mitte des Feldes. Das Aufstellen weiterer Grabmäler ist nicht gestattet.
 - Urnengrabstätten am Baum: Ausschließlich Liegeplatten, Abs. 6 b) gilt entsprechend.
 - Urnengrabstätten am Felsen: Sowohl der mittige Fels als auch Liegeplatten, Abs. 6 b) gilt entsprechend.

- Auf den Urnengrabstätten mit individuellem Grabmal sind Liegeplatten und kleinere Grabsteine zulässig. Abs. 6 b) gilt entsprechend.
- Urnengrabstätten an der Mauer: Ausschließlich der entsprechende Mauerstein
- b) Grabstätten für Erdbestattungen: Die Grabstätten haben eine Länge von 2,50 m. Das Grabmal darf auf der hinteren Hälfte der Grabstätte variabel errichtet werden. Abs. 6 a) gilt entsprechend.
- (9) Liegeplatten dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (10) Grabeinfassungen, außer pflanzlichen Grabumrandungen, sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege auf den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 8 sowie sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale in Form von Holztafeln bis zu Größe von 15 x 30 cm oder als Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.
- (7) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte oder

das beauftragte Unternehmen, unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen werden.

§ 20

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale aus mehreren Teilen müssen miteinander verbunden sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Verantwortlichkeit bezieht sich auch auf Grababsenkungen, insbesondere auch auf Grabeinfassungen. Die Kosten für diese Instandsetzungsarbeiten trägt der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der

Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und mindestens für die Dauer der Ruhezeit gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabbeete dürfen bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern maximal 10 cm höher als die Platten sein. Höhere Grabhügel sind während der ersten 3 Monate nach der Beerdigung zulässig.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Dauerbepflanzungen dürfen auf mehrstelligen Grabstätten für Erdbestattungen nicht höher als 1,30 m, auf Reihen- und Urnengrabstätten nicht höher als 1,00 m sein. Gewächse, deren Früchte genießbar sind, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Diese kann Ausnahmen zulassen.
- (8) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18) ist die gesamte Pflanzfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Ausgestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (9) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, solche Gegenstände zu entfernen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen und der Einsegnungshalle

§ 25

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dienen der Aufnahme der Verstorbenen und Aschen bis zur Bestattung oder Beisetzung. Die Leichenhalle darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 26

Einsegnungshalle

- (1) Auf dem Friedhof Giersberg finden die Trauerfeiern in der Einsegnungshalle statt.
- (2) Der Sarg darf in der Einsegnungshalle nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für die Grabausstattung und die den Leichen belassenen Wertgegenstände. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 1-4
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Friedhöfen mit sich führt,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - e) auf den Friedhöfen raucht, lärmt, singt, pfeift, Rundfunk-, Tonbandgeräte oder Plattenspieler betreibt oder Musikinstrumente spielt,
 - f) Druckschriften verteilt und Plakate anbringt,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste aller Art anbietet und verkauft,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behälter ablädt,
 - i) unberechtigt Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck entfernt,

- j) Grabmale, Anlagen, Einfriedungen, Gebäude oder sonstige Einrichtungen beschreibt, beschmutzt oder beschädigt,
 - k) unberechtigt Grabstätten, Einfriedungen und Grünanlagen betritt sowie Friedhofsmauern und -zäune übersteigt,
 - l) Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufstellt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kirchzarten in der jeweils geltenden Fassung. Sie entstehen anlässlich der Bestattung Verstorbener, der Beisetzung von Aschen oder dem Erwerb/erneuten Erwerb von Grabnutzungsrechten.

X. Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 30

Alte Rechte

Rechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften erworben worden sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Kirchzarten vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchzarten, den 9. März 2018

gez. Andreas Hall
Bürgermeister



Gemeindenachrichten



Freiwillige Feuerwehr Kirchzarten

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Kirchzarten trauert um Ihr Ehrenmitglied

Erwin Schill

geb. 8.10.1936 gest. 15.3.2018

Die Freiwillige Feuerwehr Kirchzarten trauert um ihr Ehrenmitglied und vorbildlichen Kameraden Erwin Schill.

Dem Verstorbenen lag das Wohl der Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten sehr am Herzen. Sein ehrenamtliches Engagement für die Feuerwehr war bis zu seiner Krankheit herausragend und beispielhaft.

Erwin Schill trat 1968 der Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten bei. Bis zum Übertritt in die Altersmannschaft im Jahre 2003 war Erwin Schill aktives Mitglied der Wehr. Von 1966 bis 2009 war Erwin Schill Mitglied des Spielmannszuges der Feuerwehr, dem er von 1991-1997 vorstand. Erwin Schill wurde 1993 mit der Feuerwehrhennadel des Landes Baden-Württemberg geehrt.

Als Dank und Anerkennung für seine Verdienste verlieh ihm die Freiwillige Feuerwehr Kirchzarten im Jahr 2001 die Ehrenmitgliedschaft.

Die Freiwillige Feuerwehr Kirchzarten hat höchsten Respekt vor der Lebensleistung von Erwin Schill. Wir werden den Verstorbenen in bleibender Erinnerung behalten. Unsere Gedanken und aufrichtige Anteilnahme gelten seiner Frau, seinen Kindern und allen Familienangehörigen.

Kirchzarten, 20.3.2018

Andreas Hall
Bürgermeister

Karlheinz Strecker
Kommandant
Freiwillige Feuerwehr Kirchzarten

Geschwindigkeitsmessungen in der Gemeinde Kirchzarten

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat in den zurückliegenden Tagen im Gemeindegebiet folgende Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt:

12.03.2018

Ort: Zarten, St. Peter Straße (K 4986)

Zeitraum: 5.38 – 9.45 Uhr

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 30

Gemessene Fahrzeuge: 350

Beanstandungen: 43

Höchstgeschwindigkeit: 54

Kraftfahrer werden gebeten, sich an die geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen zu halten. Diese dienen der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, vor allem Kindern und älteren Menschen. Geschwindigkeitsüberschreitungen bringen nur einen sehr geringen Zeitvorsprung. Stattdessen sind die Ahndungen bei Verkehrsverstößen beachtlich. Durch vernünftiges Fahren kann man sich solche Folgen leicht ersparen.

Fundsachen:

1 Samsung Galaxy

1 Siegelring

Fundort: Kirchzarten, Aldi

Sie können auch über die Internet-Seite der Gemeinde Kirchzarten nach Fundsachen suchen. Alle bei der Gemeinde Kirchzarten abgegebenen Dinge sind im Fundbuch abrufbar. Die Fundsachen-Auskunft finden Sie über die Adresse www.kirchzarten.de und anschließend über den Link „Rathaus“ sowie „Fundbüro“.

Sirenenprobe am Samstag, 24. März

Am Samstag, 24. März 2018, findet um 10.00 Uhr in Kirchzarten und den Ortsteilen Burg und Zarten eine Sirenenprobe statt. Die Übung dient der Überprüfung der Warnstellen für die Alarmierung in Brand- und Katastrophenfällen.

Sirenensignal Alarmierung:

1 Minute Heulton

Bedeutung: Schützende Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio und TV durchgegebene Verhaltensregeln befolgen.

Sirenensignal Entwarnung:

1 Minute gleichbleibender Dauerton

Bedeutung: Entwarnung, Einschränkungen im täglichen Leben werden über Radio und TV durchgegeben.



Nachruf

Die Gemeinde Kirchzarten trauert um ihre Trägerin der Goldenen Ehrennadel

Ingrid Wulf

geb. 22.6.1938 gest. 14.3.2018

Frau Ingrid Wulf gehörte über 18 Jahre dem Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten an. Sie war in dieser Zeit Mitglied des Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschusses. Als Gemeinderätin setzte sie den Schwerpunkt ihrer politischen Tätigkeit besonders im sozialen Bereich. Der stetige bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung oder die Schaffung des Kinder- und Jugendbüros trugen dabei ihre Handschrift.

Der Verstorbenen lag das Wohl ihrer Heimatgemeinde Kirchzarten sehr am Herzen. Ihre Mitarbeit und ihr Engagement im Ehrenamt waren beispielhaft und sehr wertvoll.

Als äußeres Zeichen des Dankes, der Anerkennung und des Respekts für ihr Wirken erhielt Frau Ingrid Wulf im Jahre 2010 die Goldene Ehrennadel der Gemeinde Kirchzarten.

Der Gemeinderat und die Bürgerschaft werden Ingrid Wulf in bleibender Erinnerung behalten.

Kirchzarten, 19. März 2018

Andreas Hall
Bürgermeister

REDAKTIONSSCHLUSS- und ÖFFNUNGSZEITEN

Wegen der kommenden Feiertage - **Karfreitag** und **Ostern** - werden die Redaktionsschlusszeiten für die Ausgabe **Nr. 13**

auf **Freitag, 23. März 2018, 10.00 Uhr**

und die Ausgabe **Nr. 14**

auf **Donnerstag** (Gründonnerstag) 29. März 2018, **10.00 Uhr**

vorverlegt.

Jeweils später eingehende Texte können nicht berücksichtigt werden. Es können nur Textvorlagen berücksichtigt werden die unter bekanntmachung@kirchzarten.de eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Rathäuser in der Talvogteistraße 2a und 12 am **Gründonnerstag, 29. März 2018 nur bis 17.00 Uhr** (statt 18.00 Uhr) **geöffnet** sind.



Marie-Curie-Gymnasium in Kirchzarten:
Am 21. und 22. März, jeweils von 08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Markgräfler-Gymnasium in Müllheim:
Am 20., 21. und 22. März, jeweils von 14:00 bis 17:00 Uhr

Faust-Gymnasium in Staufen:
Am 21. und 22. März, jeweils von 13:00 bis 17:00 Uhr.

Kreisgymnasium Bad Krozingen:
Am 21. März, 13:30 bis 18:00 Uhr und am 22. März von 13:30 bis 17:00 Uhr.

Kreisgymnasium Neuenburg:
Am 21. und 22. März, jeweils von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Zu den Anmeldungen ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, die Bestätigungen der Grundschule (Blatt 4 und 5) und die Grundschulempfehlung (Blatt 7) vorzulegen. Für den Fall, dass die Eltern kein gemeinsames Sorgerecht haben, muss ein geeigneter Nachweis über die Sorgerechtsregelung vorgelegt werden.

Außerdem bieten die Schulen im Rahmen der Anmeldung ein Gespräch an, das der Schule ermöglicht, die Lernumgebung der Kinder möglichst gut vorzubereiten.



Umweltecke

Zu Verschenken:

folgende Gegenstände werden verschenkt:
Gegenstand: Rolltisch aus Holz, 96 x 47 x 42cm mit aufklappb. Seitenteilen
Telefon: 0160-4204301

Fahrbarer Elektrospeicher-Kachelofen, 3000W von 1969 1285

Massivholzbett weiß lasiert 90 x 200 cm 6299820

Fitnessstrampolin für drinnen 4396

Interessenten an den o.g. Gegenständen können sich direkt an die Schenker wenden. Im Amtsblatt werden wöchentlich die abzugebenden Gegenstände kostenlos veröffentlicht.

Wer etwas gut erhaltenes über die Sperrgüterbörse zu verschenken hat, kann dies der Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro, Telefon 393-22, mitteilen.

Veröffentlichungen in der Sperrgüterbörse müssen spätestens bis Montag, 10.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder telefonisch eingegangen sein.

Gegenstände zum verschenken kann man auch kostenlos auf der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) einstellen. Adresse: www.Breisgau-Hochschwarzwald.de, weiter: Abfallwirtschaft, verschenken und Tauschmarkt.

Ferienvertretung für das Mitteilungsblatt gesucht!

Die Gemeindeverwaltung sucht in den **Osterferien am Donnerstag, 05.04.2018** eine/n zuverlässige/n Schüler/in für das Austragen des Mitteilungsblattes für den Bereich „Scheffelstraße (Bezirk 27)“ und „Bahnhofstraße (Bezirk 24)“. Interessenten melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung, Frau Fuß, unter der Tel. Nr.: 07661/393-15.



Sonntags-Cafe für ALLE“ -

Sonntag 25. März von 15.00 – 17.00 Uhr Quartierstreff 20, Bahnhofstr. 20

Für Menschen jeden Alters – mit und ohne Behinderung – mit und ohne Migrationshintergrund

Ines Rombach, Pädagogin und Kunsttherapeutin lädt ein:
„Mit Pinsel, Farben und Stiften unserer inneren Lebendigkeit Ausdruck verleihen“

Sie führt mit einem kleinen Impuls ins Thema ein und begleitet und unterstützt Sie in Ihrem kreativen Gestalten. **Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Alle Materialien sind vorhanden.“**

Die Inklusionsbegleiterinnen Frau Fabri und Frau Hog bewirten Sie mit Kaffee und Kuchen.

Sie laden Sie ganz herzlich ein und freuen sich auf viele Begegnungen und einen kreativen Nachmittag



Gründonnerstag geschlossen

Auch in den Osterferien ist die Mediathek in der Talvogtei zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Dienstags und freitags von 10 – 12.30 Uhr und von 15 – 18.30 Uhr und mittwochs von 10 – 12.30 Uhr. Lediglich von Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag bleibt die Mediathek geschlossen. Am Samstag, 7. April 2018, ist zusätzlich von 10 – 12.30 Uhr geöffnet. Die Online-Bibliothek kann auch an den Feiertagen genutzt werden unter www.onleihe.de/biene.

Das Team der Mediathek wünscht allen Lesern frohe Ostertage und schöne Ferientage und freut sich über Ihren Besuch!

Überörtliche Behörden

Anmeldetermine für die Kreisgymnasien ab 20. März

Die Anmeldetermine für das Schuljahr 2018/2019 an den acht allgemeinbildenden Gymnasien in der Trägerschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald beginnen. Die Termine für die allgemeinen Anmeldungen sind im Einzelnen:

Kreisgymnasium Hochschwarzwald in Tittensee-Neustadt:
Am 21. und 22. März, jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr.

Martin-Schongauer-Gymnasium in Breisach:
Am 21. und 22. März, jeweils von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Albert-Schweitzer-Gymnasium in Gundelfingen:
Am 21. und 22. März, jeweils von 14:00 bis 17:00 Uhr.



Kirchen

Evang. Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried

Evang. Pfarramt:

Schauinslandstr. 8, 79199 Kirchzarten,

Tel. 07661-62010, Email:

eki-kirchzarten@t-online.de

Pfarrer: Philipp van Oorschot

Gottesdienste:

Einführung von Pfarrer Philipp van Oorschot

Am **Sonntag, dem 25. März 2018 um 17.00 Uhr** wird Herr Pfarrer Philipp van Oorschot als neuer Gemeindepfarrer der Evangelischen Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried in einem Festgottesdienst von Herrn Dekan Rainer Heimbürger in sein Amt eingeführt.

Die Heiliggeistgemeinde Kirchzarten lädt herzlich zum Gottesdienst und anschließenden Empfang in das Evang. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8 in Kirchzarten ein.

Gründonnerstag, 29.4.18, Evang. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8

20.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Präd. Susanne Thomas)

kein Kindergottesdienst

Am Ostersonntag, 1.4. laden wir nach dem Osternachtgottesdienst zum Osterfrühstück in den Gemeindefestsaal ein. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung. Die Anmelde-Liste liegt im Foyer des Gemeindezentrums aus oder telefonisch 07661/62010.

Weitere Veranstaltungen

Ökumen. Morgengebete in der Karwoche
Herzliche Einladung zur Karwoche - miteinander leben und feiern - von Montag, 26.3. bis Mittwoch, 28.3. im Evang. Gemeindezentrum Kirchzarten und Donnerstag, 29.3. bis Samstag, 31.3. in der kath. Pfarrkirche St. Gallus jeweils um 7.00 Uhr. Anschließend ist gemeinsames Frühstück.

Donnerstag, 22.3.18, Evang. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8

19.30 Uhr **Taize-Andacht** mit anssl. Beisammensein

Musikalische Gruppen (nicht in den Schulferien)

Gospelchor: montags, 18.00 – 19.30 Uhr im Ökumen. Zentrum, Stegen, Dorfplatz 14,

Kammerorchester: mittwochs um 20 Uhr im Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten.

Infos Evang. Pfarramt, Tel. 07661/62010

Kantorei: freitags um 19.30 Uhr im Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten.

Infos Evang. Pfarramt, Tel. 07661/62010

Blaues Kreuz

freitags, 19.30 Uhr: Gesprächsgruppe für Suchtabhängige und deren Angehörige im Clubraum des Ev. Gemeindezentrums, Kontakt: Michael Schreier, Tel. 07660/2127588, www.blaues-kreuz.de/freiburg



St. Gallus Kirche

Gottesdienste:

Donnerstag 22. März

18:30 **Eucharistiefeier** - anschließend **eucharistische Anbetung**

19:30 **Taizé-Gebet** im Evangelischen Gemeindezentrum

Freitag 23. März

06:30 Pray and Breakfast

08:30 Laudes das Morgengebet der Kirche

Samstag 24. März

15:00 **Ökumenischer Kreuzweg auf den Giersberg** - geführt von Christel Huber und Susanne Thomas

Sonntag 25. März

10:30 **Eucharistiefeier** mit Palmprozession der Erstkommunionkinder und Kindergartenkinder. Segnung der Palmsträuße der Patienten der Sozilstation Dreisamtal. Anschließend einfaches Essen - musikalisch mitgestaltet durch den Projektchor.

18:30 Bußgottesdienst, anschließend Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung

Montag 26. März

07:00 **Ökumenisches Morgengebet** in der Evang. Kirche

18:30 Bußgottesdienst

Dienstag 27. März

07:00 **Ökumenisches Morgengebet** in der Evang. Kirche

Mittwoch 28. März

07:00 **Ökumenisches Morgengebet** in der Evang. Kirche

08:30 **Eucharistiefeier**

11:00 Vorösterliche Feier des Kindergarten Don Bosco

Donnerstag 29. März

07:00 **Ökumenisches Morgengebet** in der Kath. Kirche

20:00 Messe vom Letzten Abendmahl mit Gesängen von Taize, musikalisch mitgestaltet durch den Projektchor, anschließend eucharistische Anbetung

21:00 Eucharistische Anbetung mit Gesängen aus Taizé

Freitag 30. März

07:00 **Ökumenisches Morgengebet** in der Kath. Kirche

08:30 Laudes das Morgengebet der Kirche

15:00 Feier vom Leiden und Sterben Christi

Samstag 31. März

07:00 **Ökumenisches Morgengebet** in der Kath. Kirche

20:30 Feier der Heiligen Osternacht, Segnung der Osterspisen

Sonntag 01. April

10:30 **Eucharistiefeier** - musikalisch mitgestaltet durch den Kirchenchor - Kirche für kleine Leute

18:30 Vesper zum Osterfest mit der Schola

Veranstaltungen:

Termine im Überblick:

29.03. Donnerstag

Kirche für kleine Leute - Wortgottesdienst mit Mahlfeier für Familien mit Kindern im Gemeindehaus in Kirchzarten. - 17:00 Uhr - Mariensaal

30.03. Freitag

Kirche für kleine Leute - Karfreitagssliturgie für Familien mit Kindern im Gemeindehaus in Kirchzarten. - 11:00 Uhr - Mariensaal

Kath. Öffentliche Bücherei,

Gemeindehaus, Kirchplatz 5

Sonntag und Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 16:00 bis 17:00 Uhr

Kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu Stegen

Freitag 23. März

18.30 Uhr Schloßkapelle: Rosenkranzgebet

19:00 Uhr Schloßkapelle: **Eucharistiefeier**

Samstag 24. März

18:00 Uhr **Eucharistiefeier am Sonntagvorabend**

mit Palmprozession und Kinderkirche

Im Anschluss verkaufen die Ministranten Osterkerzen

Dienstag 27. März

19:00 Uhr St. Johannes Kapelle: **Eucharistiefeier**

Donnerstag 29. März

18:00 Uhr Messe vom Letzten Abendmahl Teilnahme der Erstkommunionkinder und Überreichung der Kommuniongewänder

Freitag 30. März

15:00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi - musikalisch mitgestaltet durch den Kirchenchor

Im Anschluss verkaufen die Ministranten Osterkerzen

Samstag 31. März

20:30 Uhr Feier der Heiligen Osternacht

Sonntag 01. April

10:30 Uhr **Eucharistiefeier** - musikalisch mitgestaltet durch den Kirchenchor



Kirchl. Förderverein

St. Johanneskapelle Zarten

Orgeldienst in Zarten

Zwanzig Jahren begleitete Frau Christine Gromer aus Stegen ehrenamtlich die Werktagsgottesdienste in der St. Johanneskapelle mit ihrem Orgelspiel. Sie muss nun kürzer treten. Zudem war sie maßgeblich an der Überlassung der Schillinger-Orgel vor zehn Jahren beteiligt. Anlass für uns, ihr für dieses Engagement im Rahmen einer kleinen Ein-

ladung ein herzliches Vergeltsgott zu sagen. Wir in Zarten sind der Pfarrgemeinde sehr dankbar, dass in der Kapelle am Dienstagabend um 19.00 Uhr regelmäßig Eucharistie gefeiert werden kann. Der Gottesdienst wird auch von Gläubigen der umliegenden Gemeinde gerne besucht. Zukünftig übernimmt Frau Roswitha Floßmann ehrenamtlich die Orgelbegleitung. Sie bekommt gelegentlich Unterstützung durch Niklas Hötzer aus Oberried.



Für alle Kurse bedarf es einer Anmeldung unter: Telefon: 0 7661 / 5821, E-Mail: anmeldung@vhs-dreisamtal.de Aktuelle Änderungen und unser gesamtes Programm finden Sie auf unserer Homepage www.vhs-dreisamtal.de.

Zur Beachtung: In den Osterferien ist die VHS-Geschäftsstelle nur vormittags geöffnet.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung - auch für Menschen mit Beeinträchtigung (Uwe Matzeit)

Was geschieht, wenn ein Mensch nach einem Unfall oder wegen schwerer Krankheit seine alltäglichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann? Das Gericht kann in diesen Fällen einen Betreuer bestellen, der den Betroffenen zukünftig vertritt. Nicht immer ist solch ein formalisiertes Verfahren im Sinne des Betroffenen, zumal jede/r auch ganz individuelle Vorsorge treffen kann: Durch eine schriftliche (Vorsorge-)Vollmacht kann vorab eine Vertrauensperson in die Lage versetzt werden, alles für den unterstützungsbedürftigen Betroffenen zu regeln. Daneben kann für den Fall schwerster Erkrankung durch eine Patientenverfügung jede/r selbst bestimmen, ob und bis zu welchem Ausmaß er/sie intensivmedizinische Behandlung möchte und wann diese enden soll. Der Vortrag berücksichtigt auch die Situation von Menschen mit Beeinträchtigung. Fragen der Zuhörerinnen und Zuhörer sind willkommen. Es wird gezeigt, welche Möglichkeiten zur Vorsorge es in den genannten Bereichen gibt und was bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu beachten ist. Der Vortrag wird begleitet durch Dolmetscher für Gebärdensprache. Anmeldeschluss: 6.4.

ZF10412-KV, Kirchzarten, Talvogtei-Scheune, Bürgersaal, Mi, 11.4., 19:30 - 21 Uhr, 7 € **Fortbildung für MediatorInnen - Modul 2: Familien- und Eldermediation** (Thomas Jennrich)

Die Fortbildung entspricht den Standards und Richtlinien des Bundesverbands Mediation. Beratung und Anmeldung: Wolfgang Schulz, Telefon 07661-58 27, Email: info@vhs-dreisamtal.de Thomas Jennrich, Telefon 08504-957 89 04, Email: mail@socialmediator.de ZF50002-K2, Kirchzarten-Burg, Rathaus, Höllentalstr. 56, Raum 1

Sa, 24.3. und So, 25.3. jeweils von 9.15 - 16.45 Uhr, 2 Termine, 230 € (ESF-Fördermittel von 30 bzw. 50 %, je nach Alter, sind bereits bewilligt)

Mobbing in der Schule wirksam stoppen (Thomas Jennrich)

Unser Angebot richtet sich an Eltern, ErzieherInnen und LehrerInnen. Im Durchschnitt wird jedes 5. Kind im Laufe seiner Schulzeit Opfer von Mobbing. Ein mittlerweile hinreichend erprobtes und bewährtes Verfahren ist der No Blame Approach (wörtlich „Ansatz ohne Schuldzuweisung“) Er ist eine lösungsorientierte und wirksame Vorgehensweise, um Mobbing unter Kindern und Jugendlichen zeitnah und nachhaltig zu beenden. Die guten Ergebnisse sind immer wieder überraschend. Der Dozent Thomas Jennrich wurde 2012 bei fairaend in Köln in no-blame-approach ausgebildet. Seitdem leitete er zahlreiche Weiterbildungen, Vorträge und Praxiseinsätze zum Thema Mobbing. Er ist lizenziierter Ausbilder für Mediation beim Bundesverband Mediation e.V. Anmeldeschluss: 19. 4.18

ZF10608-K, Kirchzarten-Burg, Rathaus, Höllentalstr. 56, Raum 1

Di, 24.4., 9 - 17 Uhr und Mi, 25.4.18, 9 - 16 Uhr (Pausen fakultativ), 2 Termine, 230 €

Osterferien-Vorbereitungskurs für die Mathematikprüfung Realschule (Tanja Lohfink)

Den Teilnehmern wird individuell gezeigt, wie sie die Aufgaben in der Prüfung und in den Klassenarbeiten selbst lösen können. ZF60238-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum

Mo, 26.3., Di, 27.3. und Mi, 28.3. jeweils von 9 -11.30 Uhr, 3 Termine, Gebühren bei 3 TN: 70 €, bei 4 TN: 52 €, bei 5 TN: 42 €, ab 6 TN: 35 €.

Spanisch für den Urlaub - Kompaktkurs in den Osterferien - Niveau A1

(Elsa Maria del Socorro Pacheco Castillo) Planen Sie Ferien in Spanien oder Lateinamerika? Möchten Sie schnell einige spanische Redewendungen lernen? Anhand von Alltagssituationen wird in diesem Intensivkurs das notwendige Vokabular erarbeitet. Wir lernen einkaufen zu gehen, Aktivitäten zu organisieren, Reservierung im Hotel oder im Reisebüro und uns nach den verschiedenen Dingen zu erkundigen. Eine Anmeldung zu diesem Kurs ist im Gegensatz zu anderen Sprachkursen unbedingt erforderlich. Anmeldeschluss: 22.3..

ZF42211-K, Kirchzarten, Rathaus Kirchplatz, Sitzungszimmer

Di, 3.4., Mi, 4.4., Do, 5.4. und Fr, 6.4., jeweils von 9.30 - 11.45 Uhr, 4 Termine, 55 €

Neuer Kurs in den Osterferien: Österliche Druckwerkstatt für Kinder ab 6 Jahren (Franziska Otzelberger)

Zu Beginn der Osterferien kannst Du Dich in diesem Kurs schöpferisch betätigen, deine eigene Geschichte schreiben, mit Deinen gedruckten Bildern illustrieren und zum Heft binden. Du erstellst Deine Druckvorlagen durch Einritzen mit dem Stift in eine weiche Platte und vervielfältigst dein Bild. Jeder Abdruck wird durch deine Farbgebung und den von dir ausgeübten Druck zum Unikat. Zu deinen Bildern entsteht deine Geschichte, Text und Bild, die du mithilfe der japanischen Bindetechnik zusammenfügst.

Nebenbei kannst du (Ostergruß-) Karten drucken. Bitte alte Kleidung anziehen. Bitte mitbringen: Schreibwerkzeug, z. B. Füller (Schreibfertigkeit keine Voraussetzung für die Kursteilnahme; bei Bedarf bekommen die Kinder Unterstützung), eine Stopfnadel, Hammer und, falls vorhanden, schöne (Alt-)Papiere in Fotokartonstärke, die als Einband wiederverwertet werden. Materialkosten: 8 €.

Mo/Di/Mi, 26.-28.3., 9-12 Uhr, Buchenbach, Sommerbergschule, Werkraum, 3 Termine, 49 €

Anmeldung per Email unter buchenbach@vhs-dreisamtal.de oder telefonisch 07661/905764

Neuer Kurs: Druckwerkstatt für junge Philosophen ab 6 Jahren

(Franziska Otzelberger)

Komm zu uns, wir denken über die großen Fragen des Lebens nach und finden unsere eigenen Antworten und Geschichten. Du erstellst Deine Druckvorlagen durch Einritzen mit dem Stift in eine weiche Platte und vervielfältigst dein Bild. Jeder Abdruck wird durch deine Farbgebung und den von dir ausgeübten Druck zum Unikat. Zu deinen Bildern entsteht deine Geschichte, Text und Bild, die du mithilfe der japanischen Bindetechnik zusammenfügst. Bitte alte Kleidung anziehen. Bitte mitbringen: Schreibwerkzeug, z. B. Füller (Schreibfertigkeit keine Voraussetzung für die Kursteilnahme; bei Bedarf bekommen die Kinder Unterstützung), eine Stopfnadel, Hammer und, falls vorhanden, schöne (Alt-)Papiere in Fotokartonstärke, die als Einband wiederverwertet werden. Materialkosten in Höhe von 8 € werden im Kurs bezahlt.

Do, ab 12.4., 15.30 -17 Uhr, Buchenbach, Sommerbergschule, Werkraum, 4 Termine, 33 €

Anmeldung per Email unter buchenbach@vhs-dreisamtal.de oder telefonisch 07661/905764

Mit Bewegung und Entspannung ins Wochenende (Dr. Erich Werner)

Dosiert eingesetzte Gymnastik und Triggerpunkt-Selbstmassage mit Kleingeräten sollen stressbedingt verspannte Muskeln lösen, die Haltung verbessern und das körperliche Wohlbefinden heben. Elemente verschiedener Entspannungstechniken runden die Kursstunde ab. Mit dem Gefühl der Entspannung und Erholung starten wir ins Wochenende. Bitte mitbringen: Bequeme Sportkleidung, Gymnastikmatte, kleines Kopfkissen. Anmeldung bis 28.3.

ZF30102-K, Kirchzarten-Burg, Tarodunumschule, Christa-Barnikol-Halle Fr, ab 6.4., 18 - 19 Uhr, 5 Termine, 45 €

Grundlagen der EDV - Ganz entspannt!

(Andreas Reinhardt)

Der Kurs vermittelt die ersten sicheren Schritte am Computer und macht Sie mit den grundlegenden Anwendungen eines PCs unter Windows vertraut. Inhalte: Tastatur, Mausbedienung, Fenstertechnik, Grundzüge der Textverarbeitung wie Schreiben, Markieren, Löschen und Speichern. Der Kurs richtet sich an Teilnehmer ohne Vorkenntnisse. Ein eigener Computer zum Üben ist hilfreich und kann in den Unterricht mitgebracht werden. Anmeldeschluss: 5.4.18.

ZF50111-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum

Di, ab 10.4., 9 - 12 Uhr, 4 Termine, Gebühr nach Anzahl der Teilnehmer

Grundlagen der EDV: Bildbearbeitung (Andreas Reinhardt)

Das Verarbeiten, Einfügen und Bearbeiten von Bildern und Grafiken in ein Textdokument ist ein weiterer spannender Schritt. Gestalten Sie einen eigenen Hingucker, mit dem Sie überall guten Eindruck machen! Eine Einladung, einen Gutschein oder Ähnliches. Voraussetzungen sind EDV-Grundkenntnisse, der sichere Umgang mit Maus und Tastatur. Bitte mitbringen: 1 USB-Stick. Anmeldeschluss: 5.4..

ZF50184-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum

Di, 10.4. und Do, 12.4. jeweils von 15 - 17.15 Uhr, 2x, Gebühr nach Anzahl der Teilnehmer

Windows Explorer - Dateimanagement (Andreas Reinhardt)

In dem zweitägigen Kurs werden der Umgang und das Verwalten von „Ordern“ und „Dateien“ behandelt, Ordner erstellen, umbenennen, verschieben, löschen und wieder herstellen. An praktischen Übungen wird gezeigt, wie Sie „richtig“ speichern und mit Datenträgern wie CD, Kamera oder USB Stick arbeiten. Darüber hinaus wird erklärt, wie Sie sich das Arbeiten per Drag and Drop und mit Hilfe des Kontextmenüs erleichtern können. Computergrundkenntnisse sind erforderlich! Bitte einen USB-Stick mitbringen. Anmeldeschluss: 6.4.18.

ZF50130-K, Kirchz., Kirchpl. 3, Computerraum, Di, ab 10.4., 18:30 - 21:30 Uhr, 2 Termine, Gebühr nach Anzahl der Teilnehmer

Pastellmalerei - Maltechnik in der Grundlage von Effekten (Thomas Rösner)

Die Pastellmalerei in einer praxisnahen Anwendung. Trockenmalerei auf verschiedenen Malgründen. Das Malen in verschiedenen Techniken. Der Kurs ist für Anfänger sowie für Fortgeschrittene geeignet. Die Materialliste wird im Kurs bekannt gegeben. Einmalige Materialkosten von 8 € werden im Kurs erhoben. Anmeldeschluss: 5.4.18

ZF20713-K, Kirchz., Schulzentr., Zeichenraum 120, Di, ab 10.4., 17:30 - 20 Uhr, 10 x, 160 €

Acrylmalerei - Von Grundlagen bis zur Vielseitigkeit des Einsatzes in interessanten Gebieten (Thomas Rösner)

Die Acrylmalerei ist eine Nassmaltechnik, mit den Möglichkeiten des farbintensiven Acrylauftrages. Malen in mehreren Schichten, durch mischen, lasieren und weitere Maltechniken. Die Materialliste wird im Kurs bekannt gegeben. Einmalige Materialkosten von 8 € werden im Kurs erhoben. Anmeldeschluss: 6.4.

ZF20716-K, Kirchz., Schulzentrum, Zeichenraum 120, Mi, ab 11.4., 17:30 - 20 Uhr, 10 x, 160 €

Italienisch - die wichtigsten Themen von A 2.1 (Chiara Rosetta Marta Torrente)

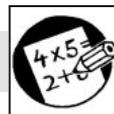
Der Kurs richtet sich an Personen, die schon einen Italienischkurs A1 (II) besucht haben. In einer lockeren Atmosphäre werden die Grundkenntnisse der italienischen Sprache vermittelt. Die Teilnehmer werden die wichtigsten Urlaub-Situationen einüben. Durch praktische Übungen lernen sie auch

wie man höflich um etwas bittet, etwas über sich selbst erzählt und ein Kochrezept versteht. Lehrwerk: „Con piacere“ (A2), Klett Verlag.

ZF40921-K, Kirchz., Schulzentrum, Raum 248, Di, ab 10.4.2018, 17:30 - 19 Uhr, 12x

Ausstellungsfahrt ins Städelmuseum Frankfurt zu „Rubens Kraft der Verwandlung“ am Samstag, den 7.4. Kaum ein anderer Künstler hat die europäische Barockmalerei so geprägt wie Peter Paul Rubens (1577-1640). Ein wenig bekannter Aspekt in Rubens' Schaffen betrifft seinen Umgang mit Werken anderer Künstler. Die etwa 120 Objekte umfassende, Gattungsgrenzen überschreitende Sonderausstellung vereint Bildhauerei, Grafik und Malerei, um an exemplarischen Werkgruppen Rubens' Methode der Inszenierung wohlbekannter wie ganz neuer Bildthemen aufzuzeigen, die mehr sind als nur ein konzentriertes Produkt seiner Seherfahrung. Es öffnet sich vielmehr ein faszinierender Blick auf intelligente Bildstrategien und überraschende Motivverwandlungen u.v.m.

Ausstellungsfahrt nach Frankfurt zu „BASQUIAT. BOOM FOR REAL“ in der Schirn Kunsthalle am Samstag, den 14.4. Blut, Baseball, Basquiat ! So eroberte ein Newcomer ohne akademische Ausbildung das New York der 1970er Jahre. Der junge Mann, der aus der Post-Punk-Underground-Szene von Lower Manhattan kam, zählt heute zu den wichtigsten Künstlern des 20. JH's: Jean-Michel Basquiat. Zusammen mit Al Diaz hinterließ er unter dem Pseudonym SAMO© Graffiti-Botschaften auf Hauswänden, zeichnete mit seinem eigenen Blut, collagierte Baseball- und Postkarten, entwarf seine eigene Kleidung, ...Die Reiseleitung hat bei beiden VHS- Ausstellungsfahrten die Kunsthistorikerin Christine Moskopf. Anmeldung bei bei der BusFa. Winterhalter unter Tel.07661/9019200.



Schulen

Freiwilliges Soziales Jahr am SBBZ Zarduna-Schule

Die Zarduna-Schule Zarten sucht ab dem 1o. September 2018 junge Menschen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren für die Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Sie erwartet ein gutes Team, eine sehr abwechslungsreiche Tätigkeit, kurz: ein bunter Alltag mit Kindern und Jugendlichen. Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld.

Nähere Informationen über die Schulleiterin der Zarduna-Schule, Sophie Niziel-ski.

Tel.: 07661/61196 oder
poststelle@zarduna.schule.bwl.de



Veranstaltungen



Eine offene Frauengruppe trifft sich an 3 Donnerstagen zu dem Thema: „Raus aus der Burnout Matrix“ an folgenden Terminen: 22.3., 12. Und 26.4. jeweils von 19.00 Uhr bis 21.45 Uhr.

Die Frauengruppe lädt dazu ein, miteinander wieder sich auf das zu besinnen, was uns wirklich entspricht. Gemeinsam Stück für Stück wieder zu lernen, die Dinge zu tun, die uns gut tun. „Tune in“ statt „Burn Out“. Auftauchen statt Abtauchen. Kosten betragen 12 Euro pro Einzelabend bzw. 30 Euro für alle 3 Termine. Weitere Informationen und Anmeldung bei Julia Niemann unter Tel. 0178 635 5845.

Samstag 24.3. um 10 Uhr Gemütlicher Samstagsspaziergang

Treffpunkt vor dem Quartierstreff 20. Nähere Infos bei Frau Lotz Tel. 9899928

Offenes Sonntags Café am 25.3. ab 15 Uhr
Alle Interessierte sind herzlich willkommen

Sie erreichen das Quartiersbüro dienstags von 17-19 Uhr und donnerstags von 10-12 Uhr vor Ort, per Telefon: 6280252 (AB) oder E-Mail quartierstreff-20@kabelbw.de

Unsere Räume können auch gemietet werden!

Kulturkreis Dreisamtal

Raphaelsaal der Friedrich-Husemann-Klinik Buchenbach

25.3., 11:00 - 12:00

Vom Vogel des Glücks. Unerhörtes, Stauenswertes, - vernommen an den Herdfeuern der Bergvölker

Märchenstunde mit **Roland Gelfert**, dem passionierten und erfahrenen Erzähler vom Bodensee

So wie von hohen Bergen reiche klare Quellen fließen, so sprudeln, schon seit alten Zeiten, immerjunge Märchen und Legenden von Mund zu Ohr und Herzen. Aus den Rhodopen, dem Himalaya, den australischen Alpen, und aus anderen Bergen kommt die Kunde, und erzählt von Rätseln und Wundern.

Eintritt frei – Spenden willkommen



Seniorencentrum Oskar-Saier-Haus Kirchzarten

Ostermarkt im Seniorencentrum Oskar-Saier-Haus

Wie jedes Jahr findet am Palmsonntag, 25. März von 14 – 17 Uhr ein Ostermarkt im Foyer des Seniorencentrum Oskar-Saier-Haus, Albert-Schweitzer Straße 5 statt. Das Kreativ-Team hat zauberhafte österliche Dekorationen hergestellt, die erworben werden können und der Erlös kommt wieder dem Förderverein des Oskar-Saier-Haus zugute.



Gastfamilien gesucht für junge Menschen mit Behinderung

Das **Betreute Wohnen in Gastfamilien** ist eines unserer ambulanten Betreuungsangebote. Es richtet sich an junge Erwachsene mit einer geistigen Behinderung während ihres Berufsvorbereitungskurses an der Akademie Himmelreich.

Für dieses Betreuungsangebot suchen wir Einzelpersonen, Paare und/oder Familien, die offen sind gegenüber Menschen mit Behinderung und für einen befristeten Zeitraum ein Zimmer zur Verfügung stellen können.

Über einen Zeitraum von 18 Monaten finden an der Akademie Himmelreich mehrere Schulungsblöcke unterschiedlicher Länge - meist mehrere Wochen - statt. Während dieser Zeiten wohnt der junge Mensch mit Behinderung in der Gastfamilie und wird dort betreut; an den Wochenenden fahren die Teilnehmenden nach Hause zu ihren Familien.

Zwischen den Schulungsblöcken sind die Teilnehmenden in Betriebspraktika in Heimnähe und wohnen während dieser Zeit auch wieder zu Hause in ihren Familien.

Für die Teilnehmenden des Kurses, der im September 2018 beginnt, werden jetzt ganz aktuell noch weitere Gastfamilien gesucht.

Bereits jetzt im Frühjahr nehmen die Interessenten für den neuen Kurs an zweiwöchigen „Schnupper-Praktika“ teil, die eine gute Gelegenheit zum Kennenlernen für Gast und Gastfamilie bieten.

Für den entstehenden Aufwand - Kost, Unterkunft und Betreuung - erhält die Gastfamilie ein Entgelt. Darüber hinaus werden sowohl Gast als auch Gastfamilie während des Aufenthalts vom Fachdienst des Diakonischen Werkes Breisgau-Hochschwarzwald begleitet.

Interesse? Unser Kollege Stefan Langrock freut sich auf Ihren Anruf oder Mail:
Telefon 07661 / 90 53-13
stefan.langrock@diakonie.ekiba.de



Bürger Treff

Bürger Treff - Im alten Rathaus Burg-Birkenhof

Das Nachbarschaftszentrum des Bürgervereins Kirchzarten-Burg e.V. bietet nach wie vor Platz für jung und alt. Der große Raum des alten Rathauses ist kleinkindgerecht ausgestattet und eignet sich für regelmäßige Krabbelgruppen, Arbeits- und Hobbygruppen. Nichtprivate Abend- und Wochenendveranstaltungen sind auch möglich. Kontakt: Susanne Seifried, Tel.07661 9084334



BUBLI -

Die **BURGER KINDER- und JUGENDBIBLIOTHEK**

Bubli - die Bürger Kinder- und Jugendbibliothek im Haus Demant

Hier gibt es alles, was Leseratten zwischen 2 und 14 Jahren mögen!

Öffnungszeiten: jeden Mittwoch von **16.00 Uhr bis 18.00 Uhr** (außer in den Schulferien)

.....

Immer willkommen sind gut erhaltene Kinder- und Jugendbuchspenden während der Öffnungszeiten. Kontakt: bubli@bv-burg-dreisamtal.de

Bubli - ein Projekt des Bürgervereins Kirchzarten-Burg mit dem Diakonischen Werk

SCHWARZWALD

DREISAMTAL Vor den Toren Freiburgs

Dienstag, 10. April

19 Uhr: Mitgliederversammlung des Tourismus Dreisamtal e. V.

Ort: Verwaltungsscheune der Gemeinde Kirchzarten, Talvogtei 12, 79199 Kirchzarten

Dienstag, 10. April 2018, 19 Uhr

Mitgliederversammlung des Tourismus Dreisamtal e. V.

Verwaltungsscheune der Gemeinde Kirchzarten, Talvogtei 12, 79199 Kirchzarten

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Totenehrung
- Berichte aus der Vorstandschaft:
- Aktuelle Übernachtungszahlen Jahresabschluss 2017
- Finanzplanung 2018
- Kassenprüfbericht

Entlastung des Vorstandes

-Satzungs-Änderung § 8 (2)

-Wir schauen zurück – Vera Schuler & Günter Ziegler

-Neuwahlen

-Wir schauen voraus – Neues Vorstandsteam

-Wünsche und Anträge

Ausstellung in der Rainhof-Marktscheune Rainhofscheune in Kirchzarten

„Biosphärengebiet Schwarzwald – Zukunft mit Tradition“

Mit der internationalen Anerkennung hat die UNESCO bestätigt, was wir alle wissen: Der Schwarzwald spielt in der weltweiten Spitzenklasse der Schutzgebiete oben mit. Die Ausstellung „Biosphärengebiet Schwarzwald – Zukunft mit Tradition“ ist bis vom **16. Februar bis zum 29. März** in der Naturpark-Marktscheune Rainhofscheune in Kirchzarten zu sehen und gibt einen Einblick in das Biosphärengebiet und welche besonderen Eigenschaften das Schutzgebiet im Schwarzwald hat.

Weißtannenraum in der Rainhof-Marktscheune, Höllentalstraße 96, Kirchzarten-Burg Montag bis Samstag 9.30-18.30 Uhr, Sonntag 11.30-18.30 Uhr geöffnet

Freitag, 23. März – Montag, 26. März u n d OSTERKURS: Freitag, 29. März – Montag, 2. April

Gleitschirmfliegen lernen- Grundkurs

Die Welt mal von oben sehen? Dann bist du hier richtig!

Selbst ausprobieren wie sich fliegen anfühlt? Der Grundkurs Gleitschirmfliegen macht's möglich. Anmeldung und Infos: Gleitschirmschule Deyeckland, Kirchzarten, Tel. 07661/ 627 140 (AB), www.gleitschirmschule-dreyeckland.de Preis: 350 € / 300 € für Schüler, Studenten, Azubis

Freitag, 23. März

16:30- ca. 18 Uhr (bitte die genaue Zeit erfragen!): **Schneeschuh-Tour zum Sonnenuntergang am Schauinsland** Wir laufen (je nach Schneelage auch ohne Schneeschuhe) dem Sonnenuntergang entgegen und haben eine herrliche Aussicht zum Rheintal und den Vogesen. Schneeschuhe und Stöcke können gerne vor Ort ausgeliehen werden.

Treffpunkt: Haus Silberdistel, Hofgrund, Dorfstraße 11, Anmeldung und Infos: bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz: Tel. 07602/ 512. www.natourpur-schauinsland.de Preis: auf Anfrage (auch für Gruppen) Kinder bis 12 J. frei. Weitere Termine und Wanderungen sind gerne möglich

Samstag, 24. März

Schnuppertag - Gleitschirmfliegen

Die Welt mal von oben sehen? Dann bist du hier richtig! Selbst ausprobieren wie sich fliegen anfühlt? Ein

Schnuppertag bietet dir die Möglichkeit einen Einblick in die Basics des Fliegens und erste kleine Flüge zu machen. Du brauchst lediglich knöchelschützende Schuhe, etwas Mut, gutes Wetter und schon hebst Du ab!

Anmeldung und Infos: Gleitschirmschule Deyeckland, Kirchzarten, Tel. 07661/ 627 140, www.gleitschirmschule-dreyeckland.de Preis: 80 €. Auch Tandemflüge - gerne nach Vereinbarung (130€)

10-12:30 Uhr: Schneeschuh-Panorama-Tour am Schauinsland Wir laufen (je nach Schneelage auch ohne Schneeschuhe) auf den schönsten Panoramawegen am Schauinsland und haben einmalige Ausblicke auf die Schwarzwaldberge, Rheintal und die Vogesen. Wir gehen auf leisen Sohlen und hören dem Schnee beim Flüstern zu! „Ihnen meine Heimat zu zeigen, darauf freue ich mich!“ (Ursel Lorenz) Schneeschuhe und Stöcke können gerne vor Ort ausgeliehen werden.

Anmeldung und Infos: s. *Schneeschuhtour zum Sonnenuntergang am 23.3.*

15-16:30 Uhr: Bogenschießen für Jedefrau/Jedermann (ab 14 J) – keine Vorkenntnisse nötig! Am offenen Feuer steht ein heißes Getränk zum Aufwärmen bereit. Kosten: Erwachsene 15 €, Schüler/Stud./Azubis 12 € Ort: Kirchzarten, Garten des Gasthauses „Zum Wilden Mann“, Höllentalstraße 25; Anmeldung erforderlich per SMS an 0160 917 206 649

15:30 Uhr: Biathlon im Winter Unter Anleitung den Umgang mit einer Laserwaffe lernen und schießen wie die Profis auf Scheiben in 50m Entfernung. Darauf folgt ein Techniktraining auf Langlaufski, wahlweise in der klassischen oder Skating Technik. Abgerundet wird das interessante Programm mit einem Abschlusswettkampf. Ski-Ausrüstung ist vor Ort leihbar.

Anmeldung: online: www.nordic-schule-notschrei.de/ Kurse

Ort: Nordic Center Notschrei. Kosten: Grundpreis für den 2,5 stündigen Biathlon-Schnupperkurs: 49 € p.P.

Sonntag, 25. März

11-12 Uhr: Vom Vogel des Glücks - Unerhörtes, Staunenswertes, - vernommen an den Herdfeuern der Bergvölker - Märchenstunde mit Roland Gelfert vom Bodensee

Ort: Buchenbach, Friedrich-Husemann-Klinik, Raphaelsaal, Eintritt frei

14 Uhr: Biathlon im Winter Anmeldung und Infos:s. Samstag, 24. Februar

Dienstag, 27. März

19:30-21 Uhr: Bibeltreff Dreisamtal, gemeinsam durch das Johannes-Evangelium mit Martin Ernst Kapitel 12: Salbung in Bethanien (12:1-11) – Einzug in Jerusalem (12:12-19) – Ankündigung der Verherrlichung Jesu (12:20-36) und Unglaube des Volkes (12:37-50) Eintritt frei. www.geo-exx.com

Veranstalter: Bibeltreff Dreisamtal. Ort: Kirchzarten, Kurhaus, Raum Feldberg (s. Anschlagstafel im Foyer)

Regelmäßige Termine

Montags:

9:30-10:45 Uhr: Funktional Fitness Training

Ganzkörpertraining bei dem mit Kleingeräten oder dem eigenen Körpergewicht effektiv, ganze Muskelgruppen und komplexe Bewegungsabläufe trainiert werden.

Treffpunkt: Stegen, Wanderparkplatz Wald-

weberweg. Anmeldung und Infos: Ann Rischke, Tel. 0151/ 14 943 070 oder E-Mail: fit@ann-rischke.de

Weitere Infos: www.ann-rischke.de

Dienstags:

10-10:40 Uhr:Wichteltreff Für alle Kinder unter drei – und DU bist auch dabei!

Es werden Kinderlieder gesungen, Kniereiterspiele gemacht und Bücher angeschaut. Für alle Mamis, die ihren kleinen Zwergen musikalische Unterhaltung bieten möchten. Eileen Heizmann freut sich auf singlustige Mamis und viele neue Babyfreundschaften... Ort: Altes Rathaus- Burger Platz, Höllentalstraße 56. Weitere Infos: Eileen Heizmann, Tel. 07661/ 9 361 150

JETZT WIEDER - Nicht an Feiertagen!

17 Uhr:Reiten für Kinder Kinder, wollt ihr ausprobieren, wie sich das anfühlt, auf einem Pferd zu sitzen und zu reiten? Unsere Ponys freuen sich schon auf euch! Für Kinder ab 3 Jahren.

Ort: Erlenhof, Erlenhofstraße 52 (Himmelreich) Anmeldung ist nicht erforderlich!, Kosten: 5 €

Weitere Infos: Familie Zipfel, Tel. 07661/48 28 oder 0160/ 95 951 284

Mittwochs:

Witterungsabhängig

10 Uhr: Schneeschuh Tour: Nach einer kurzen Einweisung starten wir in eine zauberhafte Winterlandschaft. Geführte Tour – ca. 2 bis 2 ½ Stunden, anschließend Glühwein. Treffpunkt: Schneesportschule Schauinsland in Oberried-Hofsgrund, Silberbergstraße 35. Kosten: 20 € pro Person inkl. Ausrüstung. Anmeldung: Schneesportschule Schauinsland, Georg Rees Tel. 07602/ 288.

14-16 Uhr:Ponyreiten auf der Fancy-Farm Gemeinsames Pflegen der Ponys und Pferde; geführter Ausritt um die Weiden und Bäche der Fancy-Farm.

Ort: Fancy-Farm, Schütterleshof, Am Pfeiferberg 4. Bei Fragen: Ute Harre, Tel. 0171/ 4 479 607 oder E-Mail: uteharre@gmx.de Kosten: 13 €. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich

17:30-18:45 Uhr: Funktional Fitness Training Anmeldung und Infos:s. ‚Montags‘

Donnerstags:

JETZT WIEDER - Nicht an Feiertagen!

17 Uhr: Reiten für Kinder Weitere Infos: s. ‚Dienstags‘

20:30 Uhr: Skatabend Der Skat-Club ‚Herz Dame Dreisamtal‘ spielt jeden Donnerstag Gäste sind jederzeit herzlich willkommen.

Ort: Gasthaus ‚Alte Post‘, Bahnhofstraße 38, Weitere Infos: Fritz Thiesen, Tel. 07661/ 4724

Freitags: (oder Termine nach Vereinbarung)

13:30-16:30 Uhr: Lama Trekking Begleitet von unseren Lamas wandern wir über unseren Hofberg und genießen zwischendurch, außer dem herrlichen Panoramablick ins Dreisamtal, eine kleine Stärkung vom Hof. Kosten: 19 € pro Pers., 60 € pro Familie (4-5 Pers.), inkl. Kleinem Vesper Treffpunkt: Ruhbauernhof, Kirchzarten, Dietenbach 9, Anmeldung: Familie Maier, Tel. 07661/ 61 920, per Mail: mm.maier@t-online.de

Witterungsabhängig!

14:30-ca. 18 Uhr: Segway Tour Dreisamtal Nach kurzer Einweisung geht's los in Richtung Himmelreich und Burgruine Wiesneck, weiter durch Burg am Wald, Burg-Höfen nach Kirchzarten Ortsmitte (Pause), weiter nach Dietenbach, Geroldstal, Weilersbach und dann hoch zum Giersberg (Pause mit Einkehr), zurück rollen wir über Burg-Höfen zur Rainhofscheune. Mindestteilnehmerzahl: 3 Personen.

Treffpunkt: Rainhofscheune, Höllentalstraße 96, Anmeldung: bis Mittwoch, 12 Uhr: Segway Point Freiburg, Tel. 0761/ 15 648 135, www.gr-ooove.de, Kosten: 89 € pro Person (Kartenvorverkauf in der Tourist-Info)

16-18 Uhr: Ponyreiten auf der Fancy-Farm Anmeldung und Infos:s. ‚Mittwochs‘

Samstags:

10-12 Uhr: Ponyreiten auf der Fancy-Farm Anmeldung und Infos:s. ‚Mittwochs‘

Auf Anfrage:

Kutschfahrt im Dreisamtal:

Familie Ketterer, Stegen Tel. 07661/ 61 541

Bauernhofmuseen:

Heimatstüble, Ortsverwaltung Zastler, Talstraße 27

Kleines, schnuckliges ‚Stüble‘ mit liebevoll platzierten alten Sehenswürdigkeiten.

Öffnungszeiten:Montags von 17 bis 19 Uhr

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden:

Frau Schöneberger: Tel. 07661/ 989 077 oder Herr Schreiner: Tel. 07661/ 5038 (montags 17-19 Uhr)

Hansmeyerhof mit dem Alemanne-Stüble in Buchenbach-Wagensteig, Griesdobelstraße 18

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden: Familie Schmidt, Tel. 07661/ 99 298.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.hansmeyerhof.de

Schniederlihof in Oberried-Hofsgrund, Gendrumweg 3, Tel. 0170 / 3 462 672 *November bis Ende April geschlossen.*

Kleinkunst in der Klosterschiire - Akkordeon, Gesang und Gitarre

mit Christine Schmid und Gaetano Siino **am Freitag, 23. März, 20 Uhr, Oberried, Klosterschiire** **KARTENVORVERKAUF IN DER TOURIST-INFO**

Weitere Informationen zu Veranstaltungen im Dreisamtal finden Sie im Online-Veranstaltungskalender auf www.dreisamtal.de, im ‚iPunkt Dreisamtal‘ oder bei der Tourist Info, Tel. 07661/ 907 980

ÖFFNUNGSZEITEN DER TOURIST-INFORMATION

Montag bis Freitag von 9:30 bis 13 Uhr
29. März bis 6. April: 9:30 bis 17 Uhr, Samstag, 31. März: 10-12 Uhr

An Sonn- und Feiertagen bleibt die Tourist-Info geschlossen



Sportnachrichten



Sportverein Kirchzarten Fußball

Vorschau - unsere nächsten Spiele:

Freitag 23.03.

17:00 E-Junioren Kleinfeldklasse

SV Kirchzarten 3 - Alem. Freiburg Zähringen 4

18:00 E-Junioren Kleinfeldklasse

SV Kirchzarten - FT 1844 Freiburg

Samstag 24.03.

offen E-Junioren Kleinfeldklasse

SpVgg Buchenbach 2 - SV Kirchzarten 2

11:00 D-Junioren Kreisklasse

SG Oberried 2 - SG Sexau 2

13:45 E-Junioren Kleinfeldklasse

SV Kirchzarten - FT 1844 Freiburg

14:00 B-Junioren Kreisklasse

SG Oberried 2 - JFV Tuniberg 2

14:30 D-Junioren 1. Kreisklasse

ESV Freiburg - SG Oberried

Sonntag 25.03.

12:30 Herren 2. Kreisklasse

SV Kirchzarten 2 - SV Hochdorf

15:00 Herren Landesliga

SV Kirchzarten - FC 08 Tiengen

16:00 Damen Bezirksliga

SF Eintracht Freiburg - SG Oberried

18:00 B-Junioren 1. Kreisklasse

SG Oberried - SV BW Wiehre Freiburg



Sportverein Kirch- zarten Tischtennis

Minis

Do., 22.03.2018 18:00 Uhr

SV Kirchzarten - FSC Biengen

Jugend U-18 Bezirksliga

Fr., 23.03.2018 18:15 Uhr

TTV Auggen - SV Kirchzarten II

Jugend U-18 Bezirksliga

Fr., 23.03.2018 18:30 Uhr

TUS Bleichheim - SV Kirchzarten III

Herren Kreisklasse B

Fr., 23.03.2018 20:00 Uhr

TTC Reute II - SV Kirchzarten III

Jugend Landesliga

Sa., 24.03.2018 11:00 Uhr

FT V. 1844 Freiburg - SV Kirchzarten

Jugend U-15 Bezirksklasse

Sa., 24.03.2018 12:00 Uhr

FT V. 1844 Freiburg III - SV Kirchzarten II

Damen Verbandsliga

Sa., 24.03.2018 19:00 Uhr

TTC Altdorf - SV Kirchzarten



Sportverein Kirchzarten

SVK-Ferienfreizeiten 2018 – jetzt anmelden!

Der SV Kirchzarten richtet in den Pfingst- und Sommerferien Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus. 2018 sind folgende Freizeiten geplant:

Pfingst-Ferienfreizeit	22.05. – 25.05.2018
Sommer-Ferienfreizeit	30.07. – 03.08.2018
SVK-Fußballcamp	06.08. – 09.08.2018

Anmeldung und weitere Informationen online unter <http://ferienfreizeit.svkirchzarten.de>



Vereine / Verbände



Aktion Eine Welt Dreisamtal

Der Weltladen Kirchzarten lädt herzlich ein zum nächsten Mitarbeitertreffen am Montag, den 26. März 2018 um 19.30 Uhr im Hofgut Himmelreich. Unter anderem werden wir folgende Themen diskutieren:

- Aktuelles aus dem Laden
- Auswertung verkaufsoffener Sonntag
- Abschließende Osterplanung
- Projektbericht von Caritas International
- Neues vom Dachverband

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Auch Gäste sind herzlich willkommen.



Deutsches Rotes Kreuz

Blutspende in Zarten – Einladung zum Leben retten

Täglich werden in Baden-Württemberg und Hessen weit über 300 Blutkonserven benö-

tigt. Um diesen Bedarf zu decken, rufen wir, der DRK Ortsverein Zarten, zur nächsten Blutspendenaktion auf. Gerade aktuell, bedingt durch Krankheiten und Grippewelle, fehlen Spender.

Blutspendenaktion in Zarten

10. April 2018

14:30 bis 19:30 Uhr

Zardunaschule, Zardunastraße 16

Die gesamte Bevölkerung des Dreisamtals und darüber hinaus ist an diesem Tag aufgerufen, uns durch ihre Blutspende zu unterstützen.

Nach der Blutentnahme erwartet Sie unser reichhaltiges Vesper, das wie immer sehr liebevoll gerichtet sein wird.

Wir zählen auf Sie!



Männergesangs- verein Zarten

Matinee der Chorgruppe Dreisamtal

Am Sonntag, 25. März 2018 veranstaltet die Chorgruppe Dreisamtal in der Sommerberghalle in Buchenbach ein Matinee mit Ehrungen. Geehrt werden

Sängerinnen und Sänger für langjährige Sängerinnen- bzw. Sängerjahre im Chorverband Breisgau. Unser besonderer Stolz sind in diesem Jahr wiederum Sänger, die für 60, 65 und 70 Jahre Singen im Chor geehrt werden. Für die Geehrten singen die Männerchöre Buchenbach, Kappel, Kirchzarten, Oberried, St. Peter und Zarten sowie die Gemischten Chöre Ebnet und Zarten und der Gospelchor „Zarduna Sing and Swing“. Die Veranstaltung beginnt um 11:00 Uhr. Der Eintritt ist frei. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.



Gruppe NABU Dreisamtal

Jahreshauptversammlung der NABU-Gruppe Dreisamtal

Die NABU-Gruppe Dreisamtal, lädt am Donnerstag, 22. März 2018, 19.30 Uhr, zu ihrer Jahreshauptversammlung in den Bürgersaal der Talvogteischeune in Kirchzarten, Talvogteistraße 2a ein. Besonderer Punkt ist die Wahl des Gesamtvorstandes. Weitere Tagesordnungspunkte auf der Homepage unter www.nabu-dreisamtal.de.



Schlangenzunft Zarten

Generalversammlung

Am Freitag, 23. März 2018 findet um 20.00 Uhr im Landgasthof Bären (Bärenhöhle) die Generalversammlung statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresbericht des Schriftführers
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Kassiererin
7. Bericht des 1. Zunftvogt
8. Ausstehende Ehrungen
9. Grußworte der Gäste
10. Entlastung des Gesamtvorstandes
11. Neuwahlen des Gesamtvorstandes
12. Verschiedenes
12. Wünsche und Anträge

Alle Mitglieder und Freunde der Schlangenzunft sind zu unserer Generalversammlung herzlich eingeladen.

Florian Heizler, 1.Zunftvogt



Schlosswache Kirchzarten e. V.

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Schlosswache Kirchzarten am Samstag den 24.03.2018 im Hotel Fortuna in Kirchzarten. Beginn 20.00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Rechenschaftsbericht Kommandeur
5. Rechenschaftsbericht Zahlmeister
6. Bericht der Kassenprüfers
7. Entlastung des Stabes
8. Grußworte der Gäste
9. Anträge und Wünsche
10. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 24.03.2018 beim Commandoer, Burkhard Hug Schiffsweg 4a 79286 Glottertal schriftlich eingereicht werden.



Schwarzwaldverein

Dreisamtal-Kirchzarten

Sonntag 25.03.2018: Durch den Tuniberg von Tiengen nach Gottenheim

Durch den Tuniberg von Tiengen über Griesental, vorbei an Merdingen nach Gottenheim. Rucksackvesper mit Einkehr.

Treffpunkt: Bahnhof Kirchzarten (mit Regiokarte)

Uhrzeit: 8.00 Uhr

Gehzeit: ca. 5 Stunden

Länge: ca. 15 km

Schwierigkeitsgrad: mittel

Höhenmeter: Summe Anstieg ca. 220 m, Summe Abstieg ca. 250 m

Führung: Christian v. Stosch, Tel. 0160-90283212

Gäste sind herzlich willkommen.



UNTERRICHT

Nachhilfe



Prüfungsvorbereitung Lerntechniken



Lernzentrum
CAPITO

...mehr als nur Nachhilfe

Fr. Lamp, Zartener Str. 10, Kirchzarten Tel. 90 90 855

PRIMO SONDERSEITEN

STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD



FRAGEN ZU DEN THEMEN SPEZIAL?
Telefon: 07771 9317-100 | Telefax: 07771 9317-105
E-Mail: sonderseiten@primo-stockach.de

STELLENANGEBOTE

Stellenausschreibung Stadt Todtnau



Die Stadt Todtnau sucht zum **1.10.2018** oder nach Vereinbarung eine **Fachkraft Abwassertechnik (m/w)** zur Leitung der städtischen Kläranlage.

Die Stelle kann auch durch eine/n Handwerker/in mit abgeschlossener Ausbildung in einem der Aufgabenstellung entsprechenden technischen Beruf, zum Beispiel Installateur/in oder Elektriker/in, besetzt werden, wenn die Bereitschaft besteht sich entsprechend fortzubilden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Todtnau.

Auskünfte zur Tätigkeit erteilt Herr Christoph Schäfer vom Bauamt unter der Telefonnummer 07671/99642.

Auskünfte zur Entlohnung erteilt Frau Marion Knopp vom Personalamt unter der Telefonnummer 07671/99623.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **27.04.2018** schriftlich an die Stadt Todtnau, Bauamt, Rathausplatz 1 in 79674 Todtnau.

FSJ in Freiburg/Stegen/Heitersheim/Teningen

AWO Freiburg sucht für 2018 (September oder früher) FSJ (m/w, ab 18) individuelle Assistenz für Menschen mit Handicap in Uni, Schule, Ausbildung, zu Hause und unterwegs. Info: www.isa.fsj-freiburg.de

**Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail!
Kontakt: 0761/45577-82 oder isa@awo-freiburg.de**



Zuverl. Prospektverteiler/in

(Jugendliche ab 13 Jahre) für die Verteilung fertig zusammengestellter Prospektsets in **Kirchzarten** gesucht.

Bewerbungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 - 17.00 Uhr
Tel. 07822 4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net



Verkäufer/-innen

für unsere



Spargel- und Erdbeerstände in Kirchzarten

ab Ende März bis Juli in Voll-/Teilzeit gesucht. Sie sind freundlich, zuverlässig, flexibel und verkaufen gerne? Dann bewerben Sie sich unter:

www.wassmer-spargel-erdbeeren.de oder
bewerbung@wassmer-spargel-erdbeeren.de

**Tel.: 07633 / 39 65; Anrufzeiten: Mo. – Fr. 9–17 Uhr und Sa. 10–16 Uhr
Fritz Wassmer • Spargel- und Erdbeerkulturen**

VERMIETUNGEN

Zimmer in Burg-Höfen zu vermieten

ca. 55 qm, Empore, Kamin, Negativ-Balkon.
Tel. 0171/6462061

47m² Büro-/Praxsräume zu vermieten

Kirchzarten, Ottenstr. 2, Aufgang Nord, 2 Räume, offene Küche, Bad, 1. OG, Aufzug, Parkplatz vor dem Haus. Kaltmiete € 9,-/m² netto, zzgl. € 1,50/m² NK

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per Mail an

Walcher Meßtechnik GmbH
Frauke Löffler
loeffler@halstrup-walcher.de

ANGEBOTE

AL-KO Rasenmäher 400 B

jährliche Wartung 100,- Euro.

Telefon 0 76 61 / 9 36 00 23

S' Blättle immer dabei!

Erhältlich im App Store APP ERHÄLTlich BEI Google Play

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblaettle.de



Bei uns sind Sie **RICHTIG!**
Handel | Handwerk | Gewerbe
Special

621

KIRCHZARTEN | OBERRIED | KAPPEL | STEGEN | BUCHENBACH | EBNET



Dachdeckermeisterbetrieb

SAIER
Dachtechnik GmbH

Saier Dachtechnik GmbH
Ibenbachstraße 8 · 79256 Buchenbach
Tel.: +49 7661 99711 · info@saier.com

www.saier.com

SCHREINEREI SCHULER
Holz pur erleben...

Haustüren
Innentüren

Einbaumöbel
Fertigparkett

Haurihäusle 1 · Buchenbach · Tel. 07661 - 62 79 62
www.schreinerei-schuler.de · info@schreinerei-schuler.de

Fliesenleger-Meisterbetrieb



GLOCKLER & KÖRNER GMBH

Wir führen für Sie aus:

Fliesen-, Platten-, Mosaik sowie Estricharbeiten

Alois Glöckler & Mario Loy
Dietenbach 18 · 79199 Kirchzarten
Tel. 07661 - 41 68 · Fax - 55 43

ad AUTO DIENST DIE MARKEN-WERKSTATT

Für alle Fahrzeuge · Inspektionen
HU / AU · Unfallinstandsetzung
Klimaservice · Scheibenreparatur
Autohandel

Walter Hätti

Schwarzwaldstr. 330 · 79117 Freiburg
Telefon 0761/64411
E-Mail: info@automobile-haetti.de
Internet: www.automobile-haetti.de
Facebook: www.facebook.de/automobile-haetti

Heizung · Sanitär · Solar
Öl- und Gasfeuerung
Not- und Kundendienst



Ihr Partner für Bad und Heizung

HEIZUNGSTECHNIK UNMÜSSIG

Notdienst 07661 / 90 99 22
Notdienst 0761 / 50 82 40
Fax 07661 / 90 99 15
www.unmuessig-heizungstechnik.de

PRIMO SONDERSEITEN
STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD

PRIMO
Verlag | Druck | Service

FRAGEN ZU DEN THEMEN SPEZIAL?
Telefon: 07771 9317-100 | Telefax: 07771 9317-105
E-Mail: sonderseiten@primo-stockach.de

ökoavantgarde

Büro- und Musterhaus
Mo. - Fr. von 9 - 16 Uhr
Sa. von 10 - 13 Uhr
und nach Vereinbarung geöffnet

Mensch. Natur. Haus. Nichts sonst.

Ökohaus Ibach

Ökohaus Ibach GmbH | Tel. +49 (0)7654 8075-0
Studerstraße 14 | Fax +49 (0)7654 8075-20
79843 Löffingen | www.oekohaus-ibach.com

ZIMMEREI
Joachim Benitz
Friedhofstr. 9a
79822 Titisee-Neustadt
Tel. 07651 / 3650



zimmererei.benitz@t-online.de
www.zimmererei-benitz.de

Wir suchen **Zimmerer / Schreiner Geselle**
Wir bieten Ihnen
interessante, abwechslungsreiche und handwerkliche Arbeit
in unserem kleinen Familienbetrieb

ivd Velten

Immobilien & Hausverwaltungen

Schlossbergring 6b, 79098 Freiburg
☎ 0761/21700922, www.immobilien-velten.de



Reinigung von Rohren und Kanälen

- Hilfe bei Rohrverstopfungen aller Art, auch im Spezialfall
- Prüfung / Sanierung / Ortung von Leitungen mithilfe modernster Verfahren (u. a. Dichtheitsprüfung, TV-Inspektion)

Wir sorgen für Klarheit!
Tel.: 07651 93938-0

REICHEL
Abwassertechnik

www.reichel-abwassertechnik.de
Zertifizierter Fachbetrieb, Titisee-Neustadt

Omnibus Reisebüro STEIERT

GmbH & Co. KG

Hinterzarten, Adlerweg 1

Tel. 07652/777 u. weitere Fahrten unter www.steiert-reisen.de



info@steiert-reisen.de

Auszug unserer Tages- und Mehrtagesfahrten (ohne Eintritt etc.)

24.-25.03.2018	2 Tage Ischgl m. HP	133,00 €
24.03.2018	Tagesskifahrt nach Ischgl	34,00 €
30.03.2018	3 Tage Ischgl m. HP über Ostern	255,00 €
31.03.2018	Tagesskifahrt nach Ischgl	34,00 €
01.04.2018	Silvretta Montafon mit Klubb3 + voXXclub	81,50 €
05.04.2018	Familientag in Grindelwald inkl. Skipass	65,00 €
07.04.2018	Montafon m. Seiler + Speer + Monr.	81,50 €
02.-07.04.2018	6 Tg. Portoroz in den Osterferien	449,00 €
04.04.2018	Wilhelma in Stuttgart	29,00 €
12.-15.04.2018	4 Tg. Davos m. Bernina + Glacier-B.	339,00 €
14.-15.04.2018	2 Tage Fahrt ins Blaue m. HP	129,00 €
20.-22.04.2018	3 Tage Fahrt ins Blaue m. HP	199,00 €
26.-29.04.2018	4 Tage Fahrt ins Blaue m. HP	299,00 €
01.-05.05.2018	5 Tg. Frühling i. Niederlande m. HP	489,00 €
05.-09.05.2018	5 Tg. Schweden m. Elchsafari	499,00 €
10.-13.05.2018	4 Tg. Muttertagsfahrt Zell a. See	319,00 €

Elektro-Wilkens

Sommerberg 23
79256 Buchenbach



Video-, Sprech- und Klingelanlagen

Elektroinstallationen
Altbausanierung
Zähleranlage
E-Check
Satellitenanlagen

07661 / 98 89 260

info@elektro-wilkens.com

Willi Glöckler



Garten- und Landschaftsbau
Mauerwerksbau
Freiburger Str. 42 Fax 49 50
79199 Kirchzarten Tel. 49 55



TEPPICH - GALERIE MOCHLES

VERKAUF MODERNER & KLASSISCHER TEPPICHE • REPARATUR
ALLES IM EIGENEN HAUS UND NATURBASIS

79189 Bad Krozingen | Tel.: 0 76 33 / 406 16 22 | www.teppich-mochles.de
Tulpenbaumallee 31 | Mobil: 01 72 / 71 76 181 | info@teppich-mochles.de



THOMAS RUF

Karosserie- und Lackinstandsetzungen

- Unfallinstandsetzungen aller Art
- Industrielackierungen
- KFZ-Lackierarbeiten

Der Rundum-Service,
wenn 's um Ihr
„Heilig's Blechle“ geht!

Jörgleweg 5 • 79271 St. Peter
Tel.: 0 76 60 / 920 89 62
Fax: 0 76 60 / 920 89 63

www.ruf-lack.de

info@ruf-lack.de

Ihr Maler mit Pfifffffff!

Holen Sie sich den Frühling ins Haus mit frischen Farben.



Maler STIEGELER GmbH

Lerchenfeldstraße 4 • 79199 Kirchzarten
Tel. 07661 / 57 65 • info@malerstieger.de



PETER SCHWAB

Malermeister

Tel. 07661-904853 • 79199 Kirchzarten
www.malerfachbetrieb-schwab.de



**AUTOHAUS
SCHRÖDER**

Gewerbegebiet Hochdorf • Hanferstraße 25 • Telefon 07 61 / 13 54 54
www.autohaus-schroeder.de



Ihr kompetenter Partner rund ums Auto

AUTOHAUS
WURSTHORN GmbH

KIRCHZARTEN • WILHELM-SCHAUENBERG-STR. 1 • TEL. 07661 - 36 54

BMW

- Wartung und Inspektion
- Reparaturen aller Art
- Karosserie und Lack
- Auto-Glas-Reparatur
- TÜV/AU
- Klimaanlage-Wartung
- Zeitwertgerechte Reparatur
- **Hol- und Bringservice**

Durch den Einsatz modernster Diagnose-Computer und Spezialwerkzeuge garantieren wir eine schnelle und effektive Reparatur-Ausführung.

Bei uns sind Sie RICHTIG!
Handel | Handwerk | Gewerbe

Special

Nächstes Themenspezial in KW 20

Anzeigenschluss: Mo, 8.5. um 9 Uhr
Themen-Spezial-Code: 621

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.primo-stockach.de/sonderseiten oder in unserer aktuellen Anzeigen-Preisliste.

Wir beraten Sie gerne:

Telefon 07771/9317-100
E-Mail sonderseiten@primo-stockach.de

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.



SANFTE, ABER WIRKUNGSVOLLE SCHMUCKPFLEGE LÄSST GOLD UND SILBER WIEDER GLÄNZEN

Gold und Silber sind zwar unvergänglich, doch der daraus geschaffene Schmuck benötigt regelmäßige Pflege, soll er unvermindert schön aussehen. Gold- und Silberschmuck am besten einmal im Jahr zum Juwelier bringen, der Polituren und Mattierungen auf Wunsch erneuert. Schäden können von ihm begutachtet und ggf. fachmännisch in Ordnung gebracht werden. Besonders wirkungsvoll ist eine Reinigung im Ultraschallbad. Doch man kann seinem Schmuck auch zuhause wieder Glanz verleihen. Ist Goldschmuck unansehnlich geworden, so darf man ihn mit einer kleinen, weichen Bürste in lauwarmem Wasser, dem eine geringe Menge Feinwaschmittel zugesetzt ist, reinigen. Mit lauwarmem Wasser sollte nachgespült werden. Das Trocknen mit einem Wolltuch ist zu empfehlen. Zum Auffrischen des angelaufenen Goldschmucks am besten ein im Fachhandel erhältliches Goldreinigungsmittel (Anleitung auf der Packung beachten!) nehmen. Regelmäßiges Abreiben des Schmucks mit einem Schmuckpoliertuch ist zu angebracht. Und Silberschmuck? Nun, Silber besitzt eine Neigung, sich mit geeigneten Schwefelverbindungen, die sich in mehr oder minder starkem Umfang in der Atmosphäre befinden, unter Bildung einer braunschwarzen Schicht von Schwefelsilber an der Oberfläche umzusetzen. Silberschmuck reagiert aufschwefelhaltige Kosmetika, mineralische Bäder und Chemikalien mit starker Verfärbung. Es gibt im Fachhandel eine Auswahl an Silberreinigungsmitteln, für leicht angelaufenes Silber auch spezielle Poliertücher. Wer es lieber ohne Chemie mag, greift zu Salz und Alufolie: In einer kleinen Schüssel mit Wasser reichlich Salz auflösen. Das edle Schmuckstück mit etwas feuchtem Salz einreiben, mit Alufolie umwickeln und in das salzhaltige Wasser geben. Die in der Alufolie befindlichen Elektronen lösen sich durch die Ionen im Salz und gehen auf das Silber über, wodurch die Oxidationsschicht beseitigt wird. Nach ca. 5 Minuten kann man den nun in neuem Glanz erstrahlenden Schmuck aus dem Wasser nehmen. Diamanten sollten übrigens möglichst einmal im Monat gereinigt werden, um Fettrückstände, die an ihrer Oberfläche haften bleiben, zu entfernen. Dazu mischt man in einer kleinen Schüssel warmes Wasser mit wenig mildem Spülmittel und bürstet den Ring, den Anhänger etc. darin mit einer weichen Zahnbürste vorsichtig ab. Anschließend den Schmuck auf ein Sieb legen und unter warmem, fließendem Wasser abspülen. Zum Schluss mit einem fusselfreien Tuch abtrocknen.



Die Modetrends für Frühjahr/ Sommer 2018:

Fransen, Punkte, Trenchcoat, Slip Dress, Pyjama-Look und die Bauchtasche

Knallfarben, Pastelltöne, weiße und graue Hosenanzüge, dunkle Jeans, transparente Stoffe, asymmetrische Ausschnitte, das sind einige der neuesten Fashion-trends für Frühling/ Sommer 2018. An Textilien in fröhlichem hellem Neongelb kommen modebewusste Frauen genau so wenig vorbei wie an Karomustern und Längsstreifen – schmal oder breit, mehrfarbig oder monochrom. Auch Punkte und Fransen feiern ein Revival. Besonders modisch: Körperbetonte Slip Dresses und Trenchcoats. Erlaubt sind aber auch Widleg-Hosen (à la Marlene Dietrich), weite Röcke und Kleider. Statement-Ohrringe bleiben weiterhin ein Thema. Die Bauchtasche ist das neue Must-Have-Accessoire.

Von kräftigem Rot und Orange bis zu Pink, von sattem Yellow Mustard (Senfgeb) bis Grasgrün: Mit knallfarbigen Blusen, Hosen und Kleidern, möglichst noch in aufregender Kombination mit Fransen, liegt frau immer richtig. Oder doch lieber ein pastelliges Zartrosa, ein helles Pistaziengrün? - Egal, modisch ist beides.

Apropos Blusen: Sie weisen teils Keulen- oder Puffärmel auf, haben mal Schulter-Flügel, mal einen (gerafften) Stehkragen, Fransen-Ärmel oder Fransen am Bustier. Andy Warhol und bekannte Comic-Zeichner sind auf Textilien sowie Accessoires mit Pop Art Prints und Comicfiguren verewigt. Pailletten und auch Blumenmuster lassen jeden Stoff funkeln und erblühen. Auffallend: Hosen und Blazer im Pyjama-Look, auch in Weiß, Grau oder mit Punkten, erobern die Laufstege. Boots und Taschen weisen ebenfalls die Tendenz zu transparenten Materialien und/oder Fransen auf.

Stichwort "Bustier-Top": Es darf gern luftig und aus Seiden sein, aufwändige Blumenstickereien wie sportlichen Strick zeigen und/oder eine Knopfleiste an der Front haben. Dazu trägt die modebewusste (vornehmlich junge) Frau einen Tüllrock. Außenliegende Nähte, Korsettetails und manchmal Transparenz - vorbei sind die Zeiten, in denen es ohne Push-Up-BH kaum ging.

Dark Denim, helle Waschungen ade, heißt es bei den Jeans, die wieder dunkel daherkommen. Vorteil: Beine und Po wirken schlanker. Konträr dazu: überwiegend weiße oder graue Hosenanzüge, als Doppel-Reiher, mit aufgepolsterter Hüfte oder langen Schärpen, die einen gewissen Chic, Eleganz und Wertigkeit ausstrahlen. Hosenanzüge gibt es aber auch in leuchtendem Blau und mit Cutouts an der Hüfte, in zartem Flieder und 7/8-Länge, in glänzendem Bordeaux, extrem weit und ziemlich eng, mit und ohne Revers.

Mindestens eine Farbe der neuen Patchwork-Hosen sollte sich in dem wiederfinden, was man "oben herum" trägt. Beides kombiniert frau mit Denim-Accessoires und weißen Sneakers.

Punkte, auch Polka-Dots genannt, kommen jetzt im Durchmesser von 4 Millimeter bis zu 15 Zentimeter vor, gerne von Kopf bis Fuß in Schwarz-Weiß, dazu gehören unbedingt elegante Schuhe. Mit einem gepunkteten Gürtel kann man jedes noch so schlichtes Kleid in einen "Hingucker" verzaubern. Auch Schuhe oder Handtaschen mit Punkten zu Jeans finden entsprechende Beachtung.

Ein Trenchcoat sollte eigentlich in keinem Kleiderschrank fehlen. Dieses Jahr kommt er manchmal im Oversize-Look sogar mit Fransen daher, mit Patches und noch so manch anderen interessanten Eye-Catchern.

"Zeig' Deine Kurven", lautet die Formel mancher Designer, wenn es um Kleider und Blusen geht. "Naked Dress" setzt der Mode interessante optische Akzente. Blickdicht war gestern, Transparenz bei den Stoffen ist jetzt genau so "in" wie der asymmetrische Ausschnitt.

Kommen wir zum Slip Dress mit Spaghetti-Trägern, dem minimalistischen, überaus femininen, A-linienförmig geschnittenen Kleid, meist aus Satin, Seide oder - in der preiswerten Variante - aus Viskose. Ob nun lang, bis zum Knie oder kurz, einen V- oder Rundhalsausschnitt muss ein Slip Dress haben, dazu trägt frau High Heels oder Sneakers, alles ist möglich.

Dem steht das in luftiger Masche gefertigte Strickkleid in nichts nach. Auch hier wieder mit Keulenärmeln, aber auch mit Kapuze samt Bommel oder im fröhlichen Hippie-Design.

Schon mal etwas vom Neopren-Look gehört? Nicht nur Scuba Diver schätzen ihn, er ist im Frühjahr/ Sommer 2018 zum Modetrend geworden, mal in Form eines hautengen Neopren-Anzugs, ergänzt mit einem Tüllrock im Ballerina-Schick oder in Kombination mit einer sportlichen Windjacke. Und noch ein Trend: Radlerhosen - elegant zum Blazer, mit Spitze, a la Hippie-Ära oder sportlich.

Die internationale Modeszene setzt auch wieder auf Federn. Diese finden sich auf kurzärmeligen Pullis und schwarzen Stoffhosen. Auch aufregende geschnittene Abendkleider weisen zuhauf Federn auf.

Bubblegum Pink, Lavendel, Sunshine Yellow und Metallic - die Modefarben für die Hochzeitssaison 2018 sorgen für neue Akzente.

Bleibt noch die praktische Bauchtasche zu erwähnen, heutzutage "Fannypack" genannt, die man über dem Rumpf oder quer über dem Körper trägt. Ob aus Kunst- oder Echtleder - Ketten, Metallverschlüsse und Markenlogos lassen sie einen Hauch von Luxus ausstrahlen.



Bauplatz dringend zu kaufen gesucht!

Gerne auch als Abriss- oder Gartenteilgrundstück.
Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter 0176 430 240 53

VERSCHIEDENES

Zuverlässigkeit **Erfahrung** Verantwortung



Vier RH'er der Baugruppe Klapperstorch in FR-Innere Elben

1984-2018

Über 30 Jahre

Holzbauerfahrung



Beispiele auf

www.Zimmerei-Gruenspecht.de

Bauen. Mit Holz, Sinn + Verstand!

Treppenlift

Service + Verkauf
vom regionalen Profi!

Tel. 07741 965858

www.reha-lift.biz



BOOTSGEHILFE (m/w)

Wir suchen Sie!



- Festanstellung
- Aufstieg bis zum Kapitän
- Bootspatent oder Sportbootführerschein von Vorteil
- Handwerkliches Geschick
- Fremdsprachen erwünscht
- Einstellung ab sofort

Bootsbetrieb-Schweizer-Titisee

Hartmut Schweizer Seestraße 33 79822 Titisee-Neustadt
Tel. 0 76 51 / 9 90 70 07 erreichbar von 10 bis 13 Uhr
www.bootsbetrieb-schweizer-titisee.de



Ihre Anzeige soll in KW 13 erscheinen?

Buchen Sie ein Tag früher!

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 13: **Mo, 26.3. um 15 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 13 spätestens am **Do, 22.3. um 9 Uhr** im Verlag eingehen.



Verlag | Druck | Service

Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-11 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de



Kreuze und Medaillen
in großer Auswahl

JUWELIER KÜHN

— Seit 1874 —

KAISER-JOSEPH-STRASSE 211 • 79098 FREIBURG IM BREISGAU
TELEFON (0761) 3 38 10 • WWW.JUWELIER-KUEHN.DE

EIGENE UHRMACHER- UND GOLDSCHMIEDEWERKSTÄTTE IM HAUS

baumann

Bad und Heizung

Erfrischung
gefällig?



Besuchen Sie unsere Badausstellung!

Im Eck 7 • 79 199 Kirchzarten • Tel.: 07661 / 6570 • Fax: 07661 / 6580
www.baumann-kirchzarten.de • E-Mail: info@baumann-kirchzarten.de



Wir sind zertifiziert als **DIE BADGESTALTER**